

## Dreiecksgeschäfte

Mit 01.01.2023 kommt es zu Änderungen bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Raffaella Herges-Geier und Wolfgang Leitgeb erläutern die Herausforderungen und bieten erste Lösungsansätze.

## Update COVID-Prüfungen

Die Zeit der Antragstellung für COVID-Förderungen ist vorbei. Jetzt kommen die Prüfungen. Ronja Buchinger und Matthias Gold geben einige „Insights“ aus betreuten Prüfungen.

## Energieeffiziente Fahrzeuge

Die öffentliche Hand hat aufgrund des Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetzes auf einen Mindestanteil an „sauberen“ Fahrzeugen zu achten. Christian Zimmer und René Mayer geben Einblick in Details dieser Vorgaben.

# Dreiecks- geschäfte

Änderungen ab 01.01.2023



# Tax & Law

## Magazine

Liebe Leser:innen,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe des Tax and Law Magazine vorstellen zu dürfen!

Die letzte Ausgabe des Jahres 2022 beschäftigt sich mit den zahlreichen steuerlichen und rechtlichen Entwicklungen der letzten Wochen. Aufgrund der (ersten) Senkung des Körperschaftsteuersatzes zum 01.01.2023 ergeben sich auch Auswirkungen insbesondere auf die Bilanzierung der latenten Steuern. Sofia Platzgummer und Emanuel Triebnig beschäftigen sich in ihrem Beitrag mit den bilanziellen und ertragsteuerlichen Konsequenzen für Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr. Nachdem die Beantragung der diversen COVID-Hilfen ausgelaufen ist, laufen nun die Prüfungen der Anträge durch das Finanzamt und die COFAG auf Hochtouren. Ronja Buchinger und Matthias Gold geben einen ersten Überblick über Erfahrungen aus diesen Prüfungen. Weitere Beiträge zu Neuerungen im Fremdenrecht, bei internationalen Betriebsstättensachverhalten sowie bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ab 01.01.2023 runden die steuerlichen Themen ab.

Im rechtlichen Teil der aktuellen Ausgabe beschäftigen sich Christian Zimmer und René Mayer unter anderem mit den Mindestanteilen an „sauberen“ Fahrzeugen, die öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung oder dem Einsatz von Kfz zu beachten haben. Stephan Hofmann gibt einen Ausblick auf das Vorhaben der EU-Kommission zur Regelung eines Right to Repair.

Nicht zuletzt möchten wir auf den Beitrag zum EY Entrepreneur Of The Year Award, einer der renommiertesten Auszeichnungen für unternehmerische Exzellenz, hinweisen, mit einem Rückblick auf die jüngste Preisverleihung. Wir gratulieren den diesjährigen Preisträger:innen sehr herzlich!

Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen bei der Lektüre und schon jetzt ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr!



Mag. Alexander Stieglitz, LL.M. LL.M.



Dr. Patrick Plansky

## Abschaffung der kalten Progression

Wie funktioniert das?

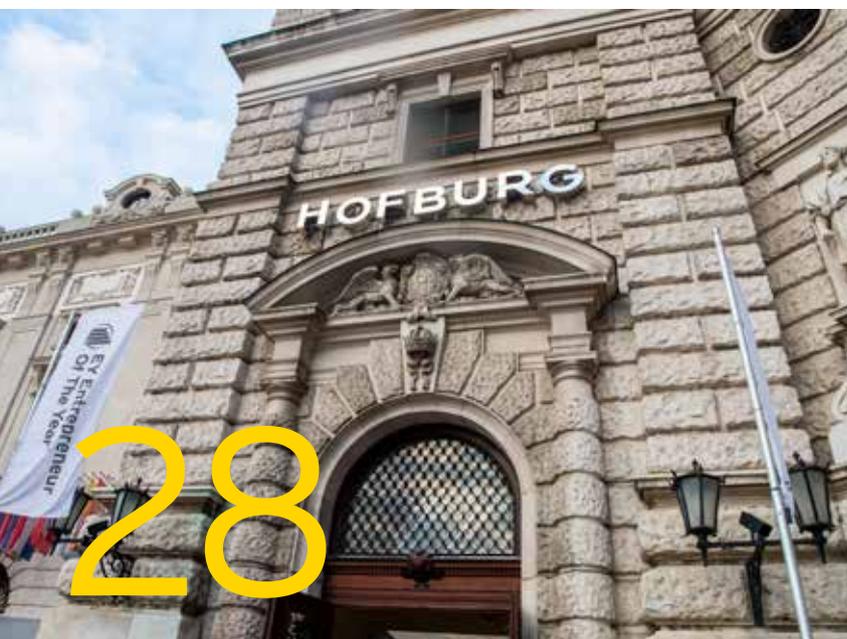
7



## Neues bei Betriebsstätten

Homeoffice, Betriebsstätte und finale Verluste

11



28

## EY Entrepreneur Of The Year™

Auszeichnung für unternehmerische Exzellenz



36

## Right to Repair

Ausblick auf das Vorhaben der EU-Kommission

# Inhalt

Ausgabe 4 | 2022

- 3 Editorial
  - 5 Inhalt
- 

## TAX

- 7 Abschaffung der kalten Progression
  - 11 Aktuelle Entwicklungen bei Betriebsstätten
  - 14 Aktuelle Entwicklungen bei COVID-19-Prüfungstätigkeiten
  - 17 Senkung des Körperschaftsteuersatzes – die Hürden mit den Stufen
  - 20 Neuerungen im österreichischen Fremdenrecht: Wird jetzt alles einfacher?
  - 22 Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit mehr als drei Beteiligten ab 01.01.2023: Erleichterungen und mögliche Stolpersteine
  - 26 Verstärkung für Verrechnungspreispraxis
  - 28 EY Entrepreneur Of The Year 2022
  - 30 Tax Flashes
- 

## LAW

- 33 Das (neue) Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz
  - 36 Right to Repair. Ein Ausblick auf ein mögliches „Recht auf Reparatur“
  - 38 Law Flashes
- 

- 39 Publikationen/Events/Impressum



# Abschaffung der kalten Progression

Viele Regierungen haben sich in der Vergangenheit immer wieder vorgenommen, die kalte Progression abzuschaffen. Im Oktober 2022 war es so weit, das Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und damit die Abschaffung der kalten Progression wurde im Parlament beschlossen und im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 163/2022) veröffentlicht. Durch die Gewährleistung einer inflationsneutralen Einkommensbesteuerung soll es beginnend mit 01.01.2023 keine schleichende Steuererhöhung mehr geben.

## Was versteht man unter „kalter Progression“?

Die jährlichen Gehaltssteigerungen im Rahmen der Kollektivvertragsverhandlungen sind größtenteils auf die Inflation des jeweils letzten Jahres zurückzuführen. Die Grenzbeträge der Tarifstufen für die Berechnung der Einkommensteuer bleiben jedoch unverändert. Da die Einkommen inflationsbedingt steigen, die Grenzbeträge der Tarifstufen aber unverändert bleiben, erhöht sich die Steuerlast, wenn man aufgrund des erhöhten Einkommens in eine höhere Tarifstufe vorrückt. Dadurch bleibt von der anfänglichen Brutto-Lohnerhöhung am Ende weniger netto übrig. Genau dieses Zusammenspiel von unveränderten Grenzbeträgen, progressiven Tarifstufen und inflationsbedingten Gehaltserhöhungen wird als kalte Progression bezeichnet.

## Wie erfolgt die Abschaffung der kalten Progression?

§ 33 Abs. 1a EStG wird zukünftig eine Definition der anzu-passenden Beträge enthalten und der neu geschaffene § 33a EStG wird die Wirkungsweise der Inflationsanpassung umschreiben.

Die Grenzbeträge der Tarifstufen sollen beginnend mit dem Jahr 2023 einer jährlichen Anpassung unterzogen werden. Davon ausgenommen ist der Grenzbetrag für Einkommen über 1 Mio. Euro, dieser bleibt von Inflationsanpassungen unberührt.

Bei der Anpassung wird auf die veröffentlichte Jahresinflationsrate des Verbraucherpreisindex der Statistik Austria abgestellt. Relevant hierfür ist das arithmetische Mittel, das für die Kalendermonate Juli des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres inklusive einer Schätzung des vorläufigen Wertes für Juni des laufenden Jahres herangezogen wird.

Zwei Drittel der Anpassung beziehen sich auf die wie oben erwähnt ermittelte Inflationsrate, die anhand einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen bis zum 31. August des jeweils laufenden Jahres zu veröffentlichen ist. Das verbleibende Drittel des budgetären Volumens dient der zusätzlichen Abgeltung der Auswirkungen der kalten Progression und ist durch einen jährlichen Ministerratsbeschluss, der bis spätestens 15. September des jeweils laufenden Jahres zu fassen ist, festzulegen. Aufgrund dieses Ministerratsbeschlusses ist ein Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, der mit 1. Jänner des jeweiligen Folgejahres Wirksamkeit entfalten soll.

Das budgetäre Volumen für die jährliche Anpassung bzw. Entlastungsmaßnahmen basiert auf einem Prognosebericht, der von zwei unabhängigen wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten erstellt wird. Dieser Prognosebericht ist jedes Jahr bis zum 31. Juli vorzulegen und bildet die Grundlage für die Entscheidungen des Ministerratsbeschlusses. Der Prognosebericht hat einerseits das prognostizierte Einkommensteueraufkommen ohne inflationsangepasste Grenzbeträge und andererseits das prognostizierte Einkommensteueraufkommen unter Berücksichtigung der inflationsangepassten Grenzbeträge zu beinhalten. Die sich errechnende Differenz stellt das zur Verfügung stehende budgetäre Volumen dar. Zwei Drittel davon werden automatisch für die Anhebung der Grenzbeträge der Tarifstufen verwendet und das verbleibende Drittel soll insbesondere Bezieher:innen von Einkünften, vor allem im Bereich der Einkommensteuer, zugutekommen (z. B. durch eine Senkung der Abgabenquote). Es können aber auch andere Maßnahmen, beispielsweise im Bereich der Sozialversicherung, der Förderung der Mobilität mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder für den leichteren Zugang sozial benachteiligter Personengruppen zur Erwerbstätigkeit, vorgesehen werden.

**Wie sieht die konkrete Umsetzung für das Jahr 2023 aus?**

Basierend auf einer Studie des IHS und des WIFO vom 31.08.2022 hat das Bundesministerium für Finanzen die ausgleichende Inflationsrate mit 5,2 Prozent festgelegt. Dabei handelt es sich um den errechneten Durchschnitt der Inflationsraten der Monate Juli 2021 bis Juni 2022.

Das budgetäre Volumen für den Ausgleich der kalten Progression beträgt somit für das Jahr 2023 1,85 Mrd. Euro. Davon werden zwei Drittel (1,23 Mrd. Euro) für die automatische Anpassung der Grenzbeträge und ein Drittel (617 Mio. Euro) für den zusätzlichen Ausgleich der kalten Progression für Bezieher:innen von niedrigem Einkommen verwendet.

Die Bundesregierung hat sich entschieden, die Grenzbeträge der Einkommensteuertarifstufen wie folgt zu erhöhen:

Grenzbeträge aktuell	Grenzbeträge ab 2023	Steuersatz
bis 11.000 Euro	bis 11.693 Euro	0 %
über 11.000 Euro bis 18.000 Euro	über 11.693 Euro bis 19.134 Euro	20 %
über 18.000 Euro bis 31.000 Euro	über 19.134 Euro bis 32.075 Euro	30 %
über 31.000 Euro bis 60.000 Euro	über 32.075 Euro bis 62.080 Euro	41 %
über 60.000 Euro bis 90.000 Euro	über 62.080 Euro bis 93.120 Euro	48 %
über 90.000 Euro bis 1 Mio. Euro	über 93.120 Euro bis 1 Mio. Euro	50 %
über 1 Mio. Euro (bis 2025)	über 1 Mio. Euro (bis 2025)	55 %



Die ersten beiden Tarifstufen wurden um 6,3 Prozent erhöht und schaffen somit einen zusätzlichen Ausgleich für Bezieher:innen von niedrigen Einkommen. Die restlichen Tarifstufen wurden um 3,46 Prozent erhöht. Dies entspricht zwei Drittel der Inflationsrate von 5,2 Prozent. Weiters werden der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag, jeweils inkl. Einschleifgrenzen, sowie die SV-Rückerstattung um die Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht.

Es werden auch die Grenzbeträge erhöht, die vom progressiven Steuertarif abgeleitet werden, z. B. der Grenzbetrag betreffend die nicht der österreichischen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte bei der Option zur unbeschränkten Steuerpflicht nach § 1 Abs. 4 EStG (Erhöhung von 11.000 auf 11.693 Euro) oder der Grenzbetrag bei der Arbeitsplatzpauschale betreffend die erzielten Einkünfte aus einer anderen aktiven Erwerbstätigkeit gem. § 4 Abs. 4 Z. 8 EStG (Erhöhung von 11.000 auf 11.693 Euro).

#### Was unterliegt nicht der Inflationsanpassung?

Bei der Abschaffung der kalten Progression handelt es sich lediglich um die Anhebung der Grenzbeträge der einzelnen Tarifstufen und nicht um die Inflationsanpassung aller im Einkommensteuergesetz genannten Beträge.

Das hat zur Folge, dass es einige wichtige Wertgrenzen und Beträge im Einkommensteuerrecht gibt, die nicht inflationsangepasst werden. Dazu zählen beispielsweise die folgenden:

- ▶ Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 Euro, die bei allen Beschäftigten automatisch im Rahmen der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt wird
- ▶ Arbeitsplatzpauschale für Selbstständige (große Pauschale i. H. v. 1.200 Euro bzw. kleine Pauschale i. H. v. 300 Euro)
- ▶ Homeoffice-Pauschale (maximal 300 Euro pro Jahr)

- ▶ Luxustangente bei Pkw (Angemessenheitsgrenze der Anschaffungskosten von 40.000 Euro)
- ▶ Kilometergeld für Dienstreisen i. H. v. 0,42 Euro pro Kilometer für Pkw
- ▶ Taggeld bei Dienstreisen (max. 26,40 Euro pro Tag)

Die oben genannten Beträge wurden größtenteils schon seit vielen Jahren keiner Anpassung mehr unterzogen; teilweise handelt es sich noch um Beträge, die 2002 von Schilling in Euro umgerechnet und seither nicht mehr angepasst wurden.

## Fazit

Die Abschaffung der kalten Progression kann wahrlich als historischer Meilenstein bezeichnet werden. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass die Einkommensteuer eine wichtige Einnahmequelle für den österreichischen Staat ist und damit unter anderem Steuerreformen und Ausgabenumschichtungen finanziert werden. Weiters wurde die Abschaffung der kalten Progression nicht verfassungsrechtlich verankert. Damit können zukünftige Regierungen die nun getroffenen Maßnahmen mit einfacher gesetzlicher Mehrheit wieder aufheben.

---

### Ihre Autor:innen



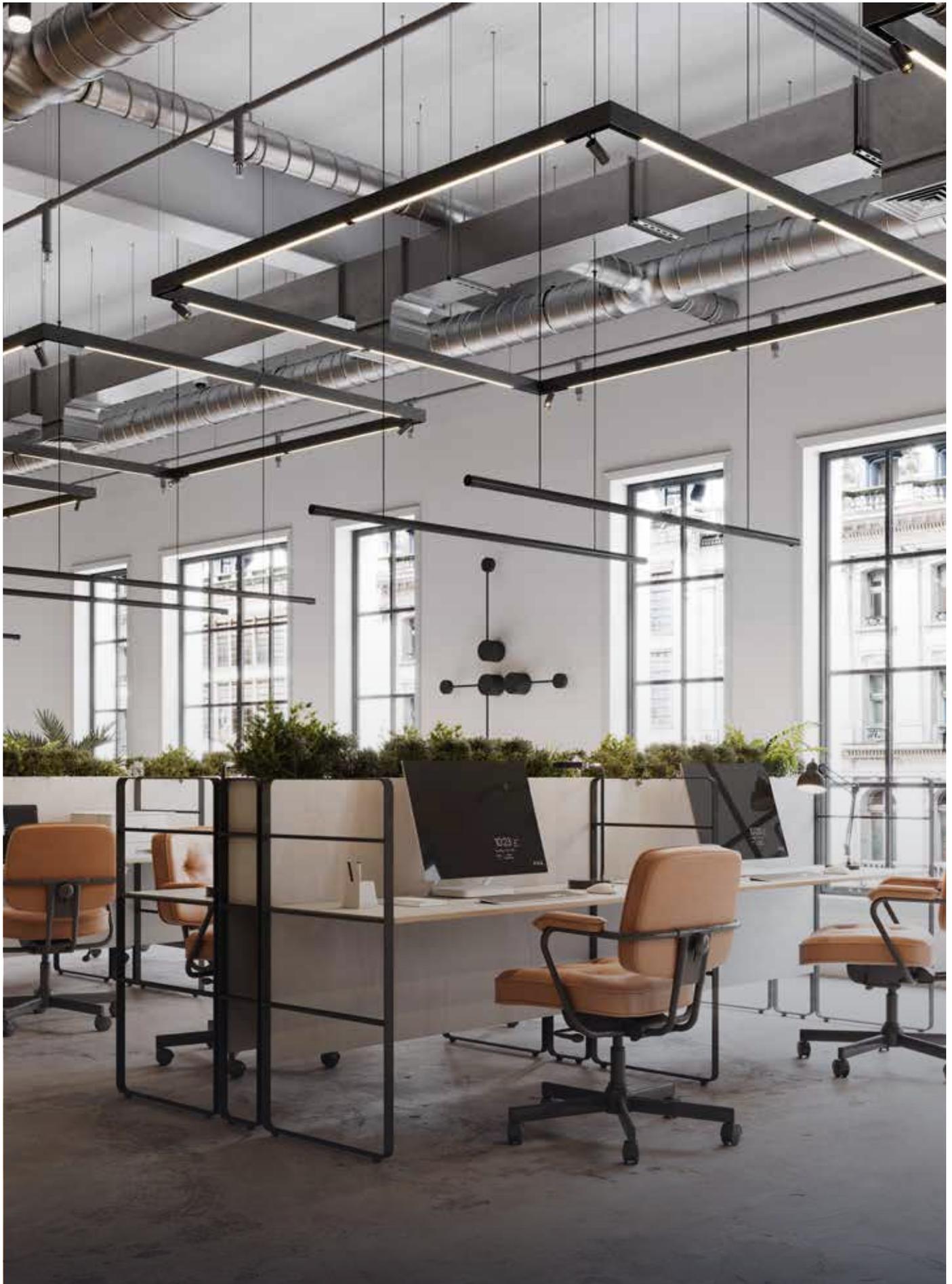
**Mag. Dominik Novak**  
Director  
T +43 1 211 70 1303  
dominik.novak@at.ey.com



**Laura Grömer, BSc (WU) MSc (WU)**  
Manager  
T +43 1 211 70 1591  
laura.groemer@at.ey.com

Dominik Novak ist Steuerberater und Director bei EY in Wien im Bereich International Tax Services. Seine Tätigkeitsbereiche umfassen das internationale Steuerrecht, Umgründungen, Konzernsteuerplanung und Finanzstrafrecht.

Laura Grömer ist Manager bei EY in Wien und im Bereich International Tax Services tätig. Zu ihrem Tätigkeitsbereich zählt die steuerliche Beratung nationaler und internationaler Klienten.



# Aktuelle Entwicklungen bei Betriebsstätten

Ist das Ende der Homeoffice-Betriebsstätte und der finalen Verlustverwertung bei Auslands-Betriebsstätten eingeläutet?

## Das Ende der Homeoffice-Betriebsstätte?

Nicht erst durch die Corona-Pandemie sind sogenannte Homeoffice-Betriebsstätten in den steuerlichen Fokus gerückt. Jedoch ist die Frage, ob und gegebenenfalls wann durch eine Homeoffice-Tätigkeit eine Betriebsstätte begründet wird, nach Corona so relevant wie noch nie. In einer Entscheidung vom 22.06.2022 (Ro 2020/13/0004) stellt der VwGH klar, dass die Möglichkeit der Mitbenutzung eines Schreibtisches in Büroräumlichkeiten eines anderen Steuerpflichtigen nicht ausreichend ist, um die Verfügungsmacht über eine feste Geschäftseinrichtung zu bejahen. Im Lichte dieser Entscheidung scheint es fraglich, ob die Begründung einer Homeoffice-Betriebsstätte weiterhin durch die Finanzverwaltung durchsetzbar bleibt.

### Hintergrund

Dem Streitfall lag die Frage zugrunde, ob die Möglichkeit zur Mitbenutzung eines Schreibtisches in den Räumlichkeiten eines Dritten (eines Kunden) eine „feste Geschäftseinrichtung“ begründen kann. Geklagt hatte eine ungarische Dolmetscherin und Übersetzerin (die Beschwerdeführerin), die mit ihrer Familie in Ungarn, in Grenznähe zu Österreich, ansässig war. Sie hatte erklärt, dass sie in den Streitjahren ihre Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten in Österreich ausgeübt habe und damit dort steuerpflichtig gewesen sei. Hierzu habe ihr Auftraggeber ihr einen Schreibtisch in seinen Büros in Österreich zur kostenlosen Mitbenutzung überlassen. Die österreichischen Finanzbehörden gingen dagegen von einer Arbeitsausübung und -verwertung in Ungarn aus. Folglich wurde eine Steuerpflicht in Österreich verneint.

Nach der Rechtsprechung des österreichischen VwGH ist eine „feste Einrichtung“ eine Geschäftseinrichtung oder Anlage mit einer festen Bindung zur Erdoberfläche, die für eine gewisse Dauer besteht, der Tätigkeit des Unternehmens dient und über die es eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht hat.

Kern des vorliegenden Falles war das Kriterium der nicht nur vorübergehenden Verfügungsmacht der Beschwerdeführerin über die Räumlichkeiten des Auftraggebers. Konkret musste beurteilt werden, ob die Möglichkeit zur (Mit-)Benutzung des Schreibtisches in den Räumlichkeiten des Auftraggebers eine Verfügungsmacht der Beschwerdeführerin über diese Räumlichkeiten begründet hatte.

### Keine Betriebsstätte durch bloße Mitbenutzungsmöglichkeit einer Büroeinrichtung

Mit Beschluss vom 22.06.2022 wies der österreichische Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Revision ab. Er stellte klar, dass die Möglichkeit zur Mitbenutzung eines Schreibtisches in Büroräumlichkeiten eines Dritten (hier: des Auftraggebers) nicht ausreiche, um eine Verfügungsmacht zu bejahen. Eine Mitbenutzungsmöglichkeit an einem Schreibtisch in den Räumlichkeiten eines Dritten könne aus steuerlicher Sicht somit auch keine Betriebsstätte begründen.

### Praxisfolgen

Auch wenn der streitgegenständliche Fall nicht die Frage der Begründung einer Homeoffice-Betriebsstätte selbst behandelt, könnte die Entscheidung des VwGH in Bezug auf die Frage, ob



die private Wohnung einer Einzelperson eine Betriebsstätte des Arbeitgebers darstellen könnte, so ausgelegt werden, dass ein Arbeitszimmer in der Privatwohnung einem Unternehmen als Arbeitgeber nicht zur Verfügung steht. Mit anderen Worten: Wenn schon die ausdrückliche (Mit-)Benutzung von Räumlichkeiten beim Auftraggeber keine Betriebsstätte begründet, dann kann durchaus argumentiert werden, dass die Nutzung eines Raumes in der privaten Wohnung eines Arbeitnehmers erst recht keine Betriebsstätte für den Arbeitgeber begründen sollte.

Für die künstliche Konstruktion eines „faktischen“ Verfügungsmachtkonzepts (oder einer „effektiven Nutzungsmacht“) bleibt u. E. kein Raum, da der Arbeitgeber auch nicht „faktisch“ über private Räumlichkeiten des Arbeitnehmers verfügt oder eine „effektive Nutzungsmacht“ über diese erwirbt.

Auch wenn dieses Judikat nicht zu einer Homeoffice-Betriebsstätte ergangen ist und die Auffassung der österreichischen Finanzverwaltung zur Begründung einer Homeoffice-Betriebsstätte noch unverändert ist, ist im Lichte der aktuellen Rechtsprechung das Vorliegen einer Homeoffice-Betriebsstätte im Einzelfall genauer zu analysieren.

## EuGH: Keine Berücksichtigung finaler Verluste einer DBA-Betriebsstätte

Der EuGH hat mit Urteil vom 22.09.2022 (C-538/20) entschieden, dass die Versagung der Abzugsfähigkeit „finaler“ ausländischer Betriebsstättenverluste aufgrund einer DBA-Befreiung nicht gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Das Urteil könnte damit das Ende der Berücksichtigung finaler (Betriebsstätten-)Verluste bedeuten.

### Hintergrund

Der Steuerpflichtige ist ein in Deutschland ansässiges Unternehmen, das im Jahr 2004 eine Betriebsstätte im Vereinigten Königreich eröffnete. Die Betriebsstätte war nicht rentabel und wurde 2007 geschlossen. Infolge der Schließung waren die Verluste der Betriebsstätte nicht mehr für einen steuerlichen Verlustvortrag im Vereinigten Königreich verfügbar und der Steuerpflichtige versuchte daher, die britischen Verluste als endgültige Verluste mit seinen eigenen Gewinnen in Deutschland für das Steuerjahr 2007 zu verrechnen. Die deutschen Steuerbehörden verweigerten den Abzug der britischen Verluste.

Haben zwei Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Befreiungsmethode für gebietsfremde Betriebsstätten abgeschlossen, sind die

positiven wie auch die negativen Einkünfte der ausländischen Betriebsstätte im Inland von der Besteuerung ausgenommen. Strittig ist, ob bei sog. finalen Verlusten, die beispielsweise bei Einstellung des Geschäftsbetriebs der ausländischen Betriebsstätte auftreten und endgültig im anderen EU-Staat nicht mehr vorgetragen oder anderweitig verrechnet werden können, die Niederlassungsfreiheit einen grenzüberschreitenden Verlustabzug dennoch gebietet.

Der EuGH schließt sich der Auffassung des Generalanwalts an und bestätigt, dass die Niederlassungsfreiheit keine Berücksichtigung finaler Verluste einer Betriebsstätte unter der DBA-Befreiungsmethode beim deutschen Stammhaus erforderlich macht.

### Praxisfolgen

Mit dem Grundsatzurteil vom 13.12.2005 (C-446/03, „Marks & Spencer“) hatte der EuGH erstmalig das Konstrukt der finalen Verluste konzipiert. In den vergangenen Jahren wurde die ursprüngliche Konzeption stetig novelliert, indem sie sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen (auch auf Betriebsstättensachverhalte) erfuhr.

Auf den ersten Blick scheint das Urteil das Ende der finalen Verluste einzuleiten: Verluste ausländischer Betriebsstätten unter Berücksichtigung der abkommensrechtlichen Befreiungsmethode sind auch bei Finalität (etwa bei Schließung der Betriebsstätte) nicht im Stammhausstaat zu berücksichtigen.

Hingegen hatte der EuGH im Fall „Bevola/Trock“ – EuGH-Urteil vom 12.06.2018, C-650/16 – (neben früheren Fällen) einen Eingriff in die Niederlassungsfreiheit bejaht. Im damaligen Fall ging es um dänische Rechtsvorschriften, die es einer in Dänemark ansässigen Gesellschaft auch dann verwehrt, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn Verluste abzuziehen, die ihrer in einem anderen Mitgliedstaat (hier Finnland) belegenen Betriebsstätte entstanden waren, wenn diese Verluste in diesem anderen Mitgliedstaat endgültig nicht mehr berücksichtigt werden konnten, sofern die in Dänemark ansässige Gesellschaft nicht eine Regelung der internationalen gemeinsamen Besteuerung (Option) gewählt hatte, was strengen Voraussetzungen unterlag. Dagegen hätte eine in Dänemark ansässige Gesellschaft diesen Abzug vornehmen können, wenn sich ihre Betriebsstätte in Dänemark befunden hätte.

Fraglich ist jedoch, warum ein Verzicht auf die Besteuerung aufgrund einer unilateral wirkenden nationalen (hier: dänischen) Vorschrift anders zu behandeln sein sollte als ein abkommensrechtlicher Verzicht. Unklar ist daneben, wie der EuGH einen Fall behandelt hätte, in dem eine im DBA selbst angelegte „Subject to tax“-Klausel einschlägig wäre. In diesem Fall würde Deutschland nämlich auch bilateral nicht auf sein Besteuerungsrecht verzichten.

Angesichts der noch offenen Zweifelsfragen ist nicht auszuschließen, dass die vorliegende Entscheidung des EuGH noch nicht das Ende der finalen Verluste darstellt, sondern lediglich einen weiteren Zwischenschritt. Aus österreichischer Perspektive wäre zudem fraglich, ob der Gesetzgeber selbst bei tatsächlichem Entfall der Notwendigkeit der Berücksichtigung

finaler Verluste von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würde, hat doch der VwGH bereits im Jahr 2011 entschieden und der Gesetzgeber in § 2 Abs. 8 EStG kodifiziert, dass bereits laufende Verluste auch im Anwendungsbereich der Befreiungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung nach Österreich zu importieren sind.



---

## Ihre Autor:innen



**Dr. Patrick Plansky**  
Partner  
T +43 1 211 70 1142  
patrick.plansky@at.ey.com

Patrick Plansky ist Steuerberater und Partner in der Abteilung International Tax and Transaction Services bei EY in Wien, Universitätslektor, Fachautor und Fachvortragender. Seine Beratungsschwerpunkte liegen in den Bereichen Konzernsteuerrecht und Internationales Steuerrecht.



**Dr. Kristin Resenig, LL.M.**  
Senior Consultant  
T +43 1 211 70 1598  
kristin.resenig@at.ey.com

Kristin Resenig ist Senior Consultant in der Abteilung International Tax and Transaction Services bei EY Wien sowie Fachautorin. Ihr Aufgabengebiet umfasst die laufende Beratung nationaler und internationaler Klienten.

# Aktuelle Entwicklungen bei COVID-19-Prüfungstätigkeiten

Mit der Antragsfrist zum 30.09.2022 für den Verlustersatz III sind mittlerweile alle Antragsfristen für potenzielle COVID-19-Förderungen abgelaufen. Die meisten dieser Förderungen werden von der COFAG („COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH“) abgewickelt, die nun vor der großen Herausforderung steht, die eingelangten und offenen Anträge zu prüfen. Die COFAG kann für Zwecke dieser Prüfungen Finanzbehörden als Gutachter hinzuziehen, was sie in den letzten Monaten insbesondere für Erstprüfungen der Anträge genutzt hat.

## Prüfung durch Finanzämter

### Ablauf

In jenen Fällen, in denen die Finanzämter die COFAG bei der Überprüfung von Anträgen unterstützen, erhalten Antragsteller:innen bzw. deren steuerliche Vertretung üblicherweise eine E-Mail, in der auf die Beauftragung durch die COFAG hingewiesen wird. In dieser E-Mail sind meistens auch der Auftrag zur Erstellung eines (Ergänzungs-)Gutachtens, der einem Betriebsprüfungsauftrag ähnelt, sowie ein erster Fragenkatalog unter Setzung einer Beantwortungsfrist enthalten. Im Anschluss folgt eine Prüfung, in der die Antragsteller:innen bzw. die steuerliche Vertretung in direktem Kontakt mit den Prüfer:innen die Fragen beantworten. Sobald alle offenen Punkte geklärt werden konnten, besteht die Möglichkeit, eine Niederschrift über die Prüfung zu erhalten. In einem letzten Schritt übermitteln die Prüfer:innen ein Gutachten an die COFAG, das jedoch lediglich als Empfehlungshandlung zu verstehen ist. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die beantragten Förderungen ausbezahlt werden, obliegt allein der COFAG.

### Vorteile

In der Praxis ergeben sich meist deutliche Vorteile, wenn die Antragsprüfung durch die Finanzbehörden vorgenommen wird. Als wesentlichster Vorteil hat sich in unserer Beratungspraxis der Umstand herausgestellt, dass es bei den Finanzbehörden eine eindeutig und direkt zuständige Person gibt, die ohne Umwege per E-Mail oder telefonisch kontaktiert werden kann. Im Vergleich dazu stehen bei Prüfungen durch die COFAG keine konkreten Ansprechpersonen zur Verfügung.

Als weiterer großer Pluspunkt der Prüfung durch die Finanzämter ist die bisherige Prüfungserfahrung der Finanzbehörden zu nennen, da der Ablauf klar geregelt ist und im Wesentlichen jenem einer Betriebsprüfung und eines Ergänzungsersuchens zu einem steuerlichen

Sachverhalt ähnelt. In gewissen Fällen werden sogar jene Prüfer:innen beauftragt, die das gegenständliche Unternehmen normalerweise im Rahmen der Betriebsprüfungen prüfen und somit über erhebliche Branchen- und Unternehmenskenntnisse verfügen.

### Nachteile

Der einzige, aber sehr wesentliche Nachteil bei einer Prüfung der COVID-19-Förderanträge durch die Finanzämter besteht darin, dass das Ergebnis der Prüfungshandlungen eine bloße Empfehlung an die COFAG darstellt und somit eine weitere Prüfung durch die COFAG möglich ist. Hierbei kann es auch vorkommen, dass die COFAG dieselben Unterlagen anfordert bzw. Fragen stellt, die bereits im Rahmen der Prüfung durch die Finanzämter übermittelt bzw. geklärt wurden, die COFAG allerdings zu einem anderen Ergebnis gelangt.

### Niederschrift

Im Vergleich zu Prüfungen durch die COFAG besteht bei Prüfungen durch die Finanzämter die Möglichkeit, eine Niederschrift über den Prüfungsablauf und das Prüfungsergebnis zu erhalten. Diese kann, ähnlich wie bei der Niederschrift im Rahmen einer Betriebsprüfung, nochmals von den Antragsteller:innen oder der steuerlichen Vertretung gegengelesen und es können Korrekturvorschläge eingebracht werden. In einem letzten Schritt ist die Niederschrift von den Antragsteller:innen und gegebenenfalls auch von der steuerlichen Vertretung zu unterzeichnen. Ein Verweigern der Unterschrift hemmt dabei jedoch nicht den weiteren Ablauf – das Gutachten und die Niederschrift werden dennoch an die COFAG weitergeleitet.

### Wichtige Erkenntnisse aus bisherigen Prüfungen

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Prüfungsteams oftmals Informationen erfragen, die hinsichtlich der COVID-19-Förderungen nicht relevante Sachverhalte darstellen und nicht in den Richtlinien als Fördervoraussetzung genannt werden. In einem solchen Fall sollte ein offenes, direktes Gespräch mit dem zuständigen Prüfungsteam geführt werden. Weiters sollte in diesen Fällen bei der schriftlichen Beantwortung klar auf die Richtlinien bzw. die FAQ verwiesen werden.

Eine Unstimmigkeit, die sich bei zahlreichen Prüfungen von Förderantragsunterlagen ergeben hat, ist die zeitliche Zuordnung von Förderungen zu den Daten aus der Transparenzdatenbank. In der Transparenzdatenbank wird der Zeitraum einer Förderung teilweise falsch ange-

zeigt. Diese fehlerhafte Darstellung führt verständlicherweise zu Rückfragen, da die Daten aus dem Antrag nicht mit den Daten aus der Datenbank übereinstimmen. Dieser Fehler ist zumeist sehr einfach aufzuklären, indem die Abrechnungsdateien für die jeweilige Förderung, auf denen eindeutig der Zeitraum genannt wird, nachgereicht werden.

Oftmals werden bei Prüfungen auch allgemeine Voraussetzungen zur Förderwürdigkeit der Antragswerber:innen kontrolliert. Hierzu zählt beispielsweise die Voraussetzung, dass das antragstellende Unternehmen am 31.12.2019 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ war. Auf solche Fragen sollte man bei einer bevorstehenden Prüfung vorbereitet sein. Es empfiehlt sich somit bei COVID-19-Förderungen, wie auch bei allen anderen Förderungen, grundsätzlich auch die Unterlagen und Informationen zu den Fördervoraussetzungen gut zu dokumentieren und aufzubewahren.

An dieser Stelle möchten wir festhalten, dass wir vorwiegend sehr positive Erfahrungen mit den Prüfungsteams der Finanzämter gemacht haben und sich meist eine gute Lösung und ein gemeinsames Verständnis finden konnten.

## Prüfung durch die COFAG

Wie bereits erwähnt, ist es möglich, dass die COFAG die COVID-19-Förderanträge trotz bereits erfolgter Prüfung durch die Finanzämter nochmals prüft. Diese Prüfungen beziehen sich zumeist auf die „Schadensminderungspflicht“ (insbesondere darauf, ob fremdübliche und sachgerechte Mietreduktionen erzielt werden konnten). Die COFAG legt hier zumeist die aktuellen FAQ zugrunde (die erheblich von den im Zeitpunkt der Antragstellung gültigen FAQ abweichen können).

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle angemerkt, dass sich dieser Beitrag nicht auf Prüfungshandlungen durch die COFAG ohne vorherige Prüfung durch die Finanzämter bezieht.

## Weitere Überprüfung innerhalb einer Betriebsprüfung möglich?

Abschließend stellt sich die Frage, ob ein COVID-19-Förderantrag, der bereits ausführlich durch die COFAG (mit oder ohne Unterstützung durch die Finanzämter) geprüft wurde, erneut im Rahmen einer Betriebsprüfung geprüft werden kann. Hier lautet die Antwort eindeutig Ja. Momentan liegt der Fokus bei Betriebsprüfungen meist

auf diesen COVID-19-Förderungen. Wurde die jeweilige Förderung aber bereits vom selben Prüfungsteam geprüft, unterbleibt erfahrungsgemäß eine erneute Prüfung der bereits geprüften Förderung. Wurde die Förderung lediglich durch die COFAG geprüft, wird sie in der Regel nochmals im Zuge der Betriebsprüfung geprüft. Es empfiehlt sich daher, sämtliche Förderanträge und Prüfungen sorgsam zu dokumentieren und die Unterlagen aufzubewahren, damit diese im Falle einer nochmaligen Prüfung bereits gut aufbereitet sind.

---

## Ihre Autor:innen



### **Ronja Buchinger, MSc (WU)**

Senior Manager  
T +43 1 211 70 1313  
ronja.buchinger@at.ey.com

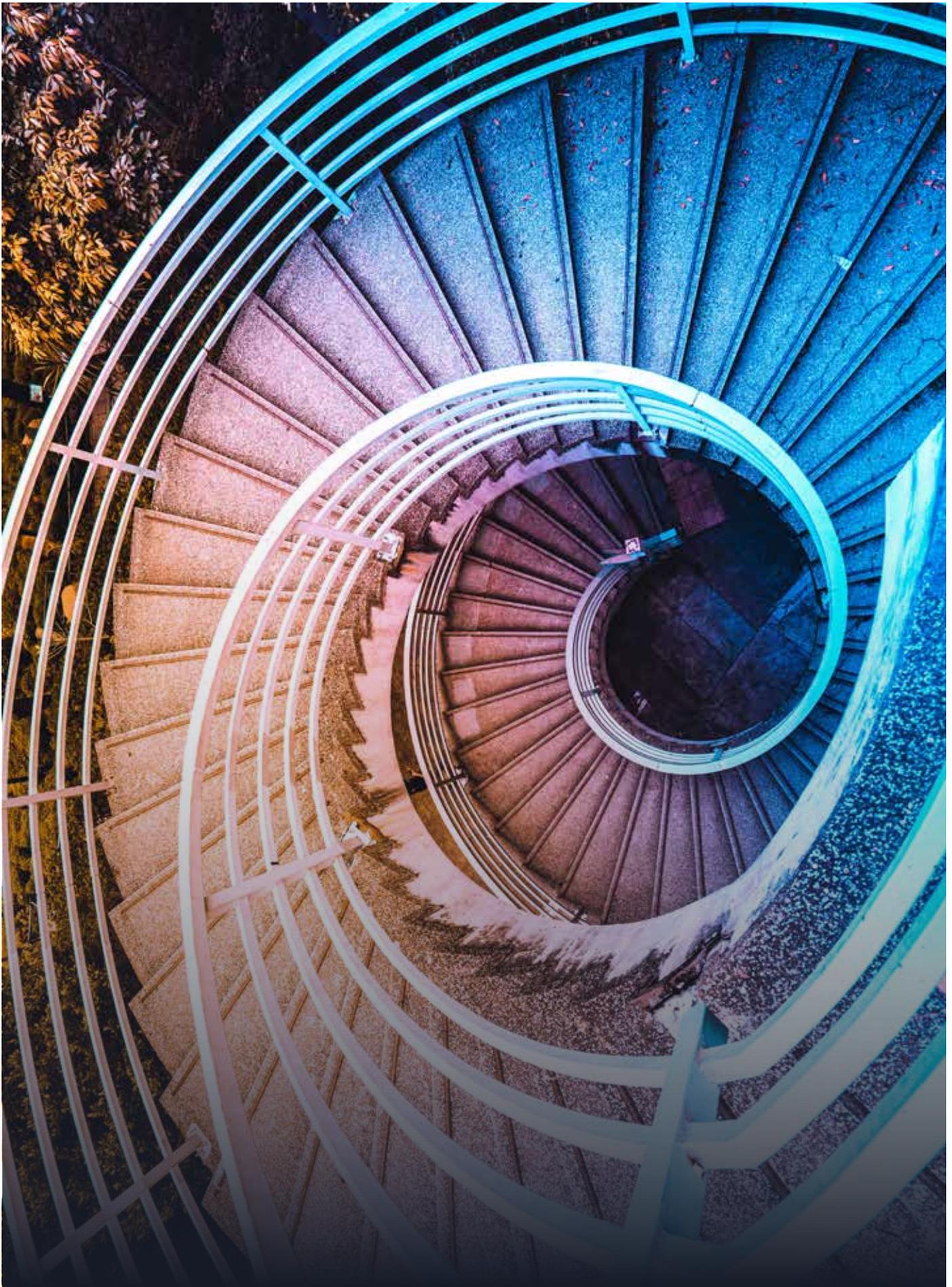
Ronja Buchinger ist Steuerberaterin und Senior Manager im Bereich International Tax and Transactions Services in Wien. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der laufenden Beratung nationaler und internationaler Unternehmen in den Bereichen Unternehmensbesteuerung und Tax Compliance Services sowie in der Unterstützung ihrer Klienten bei COVID-19-Förderungen und Energiekostenzuschussanträgen.



### **Matthias Gold, MSc (WU), BA**

Senior Manager  
T +43 1 211 70 1094  
matthias.gold@at.ey.com

Matthias Gold ist Steuerberater und Senior Manager im Bereich Business Tax Advisory. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten zählen die laufende Steuerberatung nationaler und internationaler Klienten, die Konzernsteuerberatung, Gruppenbesteuerungen und COVID-19-Förderungen.



# Senkung des Körperschaftsteuersatzes – die Hürden mit den Stufen

Bilanzielle und ertragsteuerliche Konsequenzen für Unternehmen mit abweichendem Bilanzstichtag und latente Steuern aus der Steuersenkung

Im Zuge des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 (ÖkoStRefG 2022 Teil I, BGBl. I Nr. 10/2022) wurde eine zweistufige Senkung des nominellen Körperschaftsteuersatzes beschlossen. Der derzeitige Körperschaftsteuersatz i. H. v. 25 Prozent geht auf das SteuerreformG 2005 zurück. Die damalige Absenkung von 34 auf 25 Prozent war von den Überlegungen getragen, den Wirtschaftsstandort Österreich strukturell zu stärken. Nachdem mittlerweile im Großteil der Nachbarländer umfassende Herabsetzungen der nominellen Steuersätze stattgefunden haben (etwa in Ungarn 9 Prozent, in Liechtenstein 12,5 Prozent oder in Slowenien 19 Prozent), war aus gesetzgeberischer Sicht eine Angleichung erforderlich. Die Körperschaftsteuersatzsenkung als Maßnahme im Wettbewerb um Standortattraktivität sollte gleichzeitig auch langfristig die österreichischen Arbeitsplätze sowie konjunkturelle Impulse im Nachgang der COVID-19-Krise sicherstellen. Vor diesem Hintergrund wurde eine zweistufige Absenkung beschlossen: im Kalenderjahr 2023 auf 24 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2024 auf 23 Prozent.

Dieser Beitrag soll insbesondere Konsequenzen dieser Neuerung für Körperschaften mit abweichenden Wirtschaftsjahren und den Einfluss auf latente Steuern beleuchten.

## Allgemein

Gemäß § 24 Abs. 1 KStG wird die Körperschaftsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres zum gleichlautenden Veranlagungszeitraum festgesetzt. Bei Vorliegen eines abweichenden Wirtschaftsjahres i. S. d. § 7 Abs. 5 KStG wird der ermittelte Gewinn für jenes Kalenderjahr berücksichtigt, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

Im Lichte der zweistufigen Körperschaftsteuersatzsenkung wäre es daher denkbar, dass Körperschaften mit abweichendem

dem Bilanzstichtag gegenüber Körperschaften mit Regelbilanzstichtag bevorteilt würden. Während Körperschaften mit Regelbilanzstichtag (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr) ihren Gewinn, den sie im Kalenderjahr 2022 erwirtschaften werden, zur Gänze dem Körperschaftsteuersatz i. H. v. 25 Prozent unterwerfen, kämen Körperschaften mit abweichendem Wirtschaftsjahr bereits früher in den Genuss der Senkung des Körperschaftsteuersatzes. Legt man beispielsweise einen abweichenden Bilanzstichtag per 31. März zugrunde, würden ohne die Berücksichtigung von Übergangsbestimmungen die von 01.04.2022 bis 31.12.2022 erwirtschafteten Gewinne bereits mit 24 Prozent besteuert. Diese „Bevorzugung“ würde sich im Kalenderjahr 2024 mit der Tarifsenkung auf 23 Prozent sukzessive fortsetzen. Ab 2025 hätte sich die Ungleichbehandlung zwar wieder eingeschwungen, dies wäre jedoch kein sachgerechtes Ergebnis.

Um dieser Ungleichbehandlung beizukommen, wird in § 26c Z. 86 KStG eine entsprechende Übergangsbestimmung geschaffen.

## Zwei Vorgehensweisen

Für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung unter Berücksichtigung eines abweichenden Wirtschaftsjahres sind die jeweiligen Einkommensteile den zugehörigen Kalenderjahren zuzurechnen. Dieses Vorgehen mündet in einer periodengerechten Gewinnabgrenzung für steuerliche Zwecke. Vom Gesetzgeber werden zwei Vorgehensweisen normiert:

- ▶ Zurechnung im Wege einer Durchschnittsbetrachtung oder
- ▶ Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum 31.12.2022 bzw. 31.12.2023 und Aufteilung des zu versteuernden Einkommens in entsprechender Gewinnrelation



### Durchschnittsbetrachtung

Die Durchschnittsbetrachtung ist wie folgt umzusetzen: Das zu versteuernde Einkommen ist gemäß § 26c Z. 86 lit. b KStG durch die Zahl der Kalendermonate des Wirtschaftsjahres zu teilen und anschließend um die Anzahl der Monate des jeweiligen Kalenderjahres zu vervielfältigen. Um in obigem Beispiel (Bilanzstichtag 31. März) die dem Kalenderjahr 2022 zuzurechnenden Einkommensteile zu ermitteln, ist etwa wie folgt vorzugehen: Auf den Betrag, der sich aus der Formel „steuerpflichtiges Einkommen des gesamten Wirtschaftsjahres  $\div 12 \times 9$ “ ergibt, ist der Steuersatz von 25 Prozent anzuwenden. Für den verbleibenden Anteil „steuerpflichtiges Einkommen  $\div 12 \times 3$ “ wird der für 2023 gültige Steuersatz von 24 Prozent angewandt.

### Zwischenabschluss

Die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum 31. Dezember ist zwar möglich, wird aber allein aufgrund des entstehenden administrativen Aufwands und der resultierenden Mehrkosten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur in Ausnahmefällen eine sinnvolle Überlegung darstellen. Denkbar wäre dies beispielsweise, wenn sich wesentliche Erträge im folgenden Kalenderjahr mit dem niedrigeren Steuersatz materialisieren. Dadurch würde der überwiegende Anteil des Gewinns (auf Relationsbasis) dem jeweils niedrigeren Steuersatz unterworfen. Der daraus resultierende Vorteil aus der periodengenauen Gewinnabgrenzung und die daraus folgende Anwendung des niedrigeren Steuersatzes auf die Gewinne im Folgejahr müssten allerdings zumindest die administrativen Aufwendungen und die entstandenen Mehrkosten gegenüber der Durchschnittsbetrachtung kompensieren können.

Werden hingegen die Erträge überwiegend im Jahr vor der jeweiligen Körperschaftsteuersenkung erzielt (z. B. 01.04.2022-31.12.2022), dann ist die Durchschnittsbetrachtung ohnedies vorteilhaft, da sie zumindest anteilig Gewinne in die Perioden mit niedrigerem Steuersatz zu verschieben vermag.

### Unternehmensgruppe

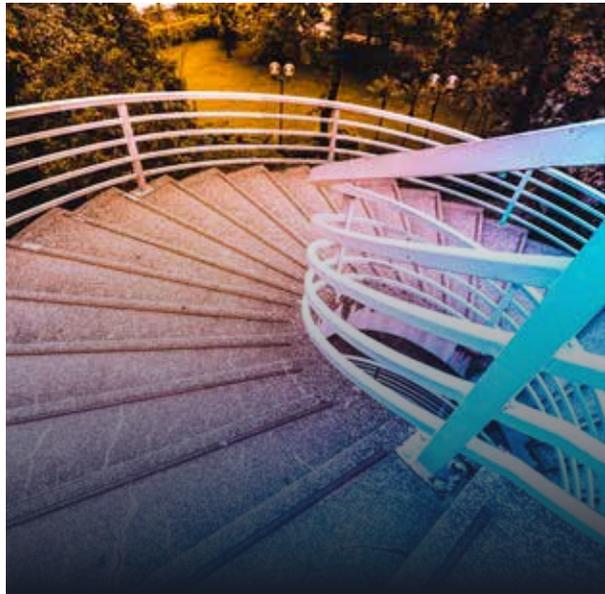
Im Hinblick auf die Körperschaftsteuersatzsenkung ist festzuhalten, dass für Unternehmensgruppen das Wirtschaftsjahr des Gruppenträgers maßgeblich ist. Sollten Gruppenmitglieder vom Gruppenträger abweichende Bilanzstichtage haben, dann gilt für die Ermittlung des Gruppeneinkommens der Stichtag des Gruppenträgers. Obige Ausführungen sind sinngemäß anzuwenden. Ein Zwischenabschluss ist jedoch nicht möglich.

## Latente Steuern

Auch auf die Berechnung der latenten Steuern hat die Steuersatzänderung einen Einfluss, und das bereits im Abschluss 2022. Für alle Unternehmen mit einem Bilanzstichtag nach dem 20.01.2022 (Tag der Beschlussfassung des Nationalrats in dritter Lesung) ist die Steuersatzsenkung bei den latenten Steuern zu berücksichtigen. Aufgrund der stufenweisen Senkung des Steuersatzes ist bei einem aktiven Überhang der latenten Steuern mit einem zusätzlichen Steueraufwand zu rechnen, bei einem passiven Überhang mit einem entsprechenden Steuerertrag.

Die Höhe der latenten Steuern ist am Abschlussstichtag bestmöglich zu schätzen. Im Normalfall ist der am Abschlussstichtag geltende Ertragsteuersatz heranzuziehen. Ist aber am Abschlussstichtag bereits bekannt, dass ein anderer Steuersatz gelten wird, ist dieser für die Berechnung maßgeblich. Wie ist aber vorzugehen, wenn bereits feststeht, dass der Steuersatz in den kommenden zwei Jahren sukzessive sinken wird? Welcher Steuersatz ist für die Berechnung der latenten Steuern heranzuziehen? Kann sofort der niedrigere Steuersatz angewandt werden?

Latente Steuern werden auf Differenzen zwischen den unternehmens- und den steuerrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ermittelt, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Für künftige steuerliche Ansprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen können, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, aktive latente Steuern gebildet werden. Um festzulegen, welcher



Steuersatz bei der Bewertung der latenten Steuern heranzuziehen ist, sollte untersucht werden, wann sich bestehende Differenzen umkehren werden, da der bei der Umkehrung geltende Steuersatz für die Bewertung maßgeblich ist. Ist der Zeitpunkt der Umkehrung ungewiss, wird eine Schätzung vorzunehmen sein. Ein direkter Übergang auf den Steuersatz, der erst ab 2024 gelten wird, ist ohne vorherige Analyse nicht ratsam, wenn nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass wesentliche Umkehrungen der vorhandenen Differenzen in dem dazwischenliegenden Jahr nicht vorliegen werden.

---

## Ihre Autor:innen



**Mag. Sofia Platzgummer**  
Director  
T +43 1 211 70 1290  
sofia.platzgummer@at.ey.com

Sofia Platzgummer ist Steuerberaterin und Director im Bereich Global Compliance & Reporting bei EY in Wien. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere in der Tax Compliance, in der Unternehmensbesteuerung, in der Prüfung von Steuerpositionen in Jahres- und Konzernabschlüssen sowie in der Beratung und Begutachtung von Steuerkontrollsystemen.



**Emanuel Triebnig, MSc (WU)**  
Senior Consultant  
T +43 1 211 70 4166  
emanuel.triebnig@at.ey.com

Emanuel Triebnig ist Berufsanwärter und Senior Consultant im Bereich Global Compliance & Reporting bei EY in Wien. Seine Beratungsschwerpunkte liegen insbesondere in der Unternehmensbesteuerung, im Konzernsteuerrecht sowie in der internationalen Tax Compliance.

# Neuerungen im österreichischen Fremdenrecht

Wird jetzt alles einfacher?

Beginnend mit 01.10.2022 kommt es zu wesentlichen Änderungen des österreichischen Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) und des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und den Wirtschaftsstandort Österreich aufzuwerten.

Betroffen von diesen Änderungen sind vor allem das Verfahren zur Vergabe von Rot-Weiß-Rot-Karten wie auch von Blauen Karten EU sowie das Antragsverfahren für Angehörige.

Die wesentlichen Änderungen finden Sie nachfolgend im Überblick dargestellt:

- ▶ Neue Bewertung bei der Punktevergabe: Die Kriterien für die Vergabe einer Rot-Weiß-Rot-Karte werden gelockert. Antragsteller:innen unterschiedlicher Berufs- und Qualifikationsgruppen müssen derzeit aus einer Liste von Voraussetzungen eine bestimmte Punktzahl erreichen. Bereits ein halbes Jahr statt bisher ein Jahr an Berufserfahrung wird zukünftig anerkannt, wobei es auch nicht mehr erforderlich ist, dass die Berufsausbildung der angestrebten Beschäftigung entspricht.
- ▶ Senkung des Mindestlohns: In Bezug auf die erforderliche Mindestentlohnung bei der „Rot-Weiß-Rot-Karte für sonstige Schlüsselkräfte“ beträgt das gesetzliche Mindestbruttogehalt zukünftig auch bei über 30-Jährigen 50 Prozent

(bisher 60 Prozent) der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (für 2022 2.835 Euro) zuzüglich Sonderzahlungen.

- ▶ Erleichterung bei Anstellung für Studienabsolvent:innen: Bei Studienabsolvent:innen österreichischer Hochschulen wird die gesetzliche Mindestentlohnung gänzlich beseitigt. Es ist dann nur das im anwendbaren Kollektivvertrag vorgesehene Mindestgehalt zu berücksichtigen.
- ▶ Lockerung bei Sprachkenntnissen: Eine wesentliche Änderung gibt es auch bei der Anerkennung von Sprachnachweisen, die jedenfalls zu einer Erleichterung für die Antragsteller:innen führen wird. Sprachdiplome zum Nachweis von Sprachkenntnissen durften bisher nicht älter als ein Jahr sein. Zukünftig dürfen sie nicht älter als fünf Jahre sein. Darüber hinaus werden Englischkenntnisse Deutschkenntnissen gleichgestellt, sofern Englisch die vorherrschende Sprache im Unternehmen, in dem die Beschäftigung beabsichtigt wird, ist.
- ▶ Karte auf Zeit für maximal sechs Monate: Auch für besonders qualifizierte Arbeitskräfte aus Drittstaaten (Spezialist:innen) ohne Zuwanderungsabsicht zur Durchführung zeitlich befristeter Projekte, insbesondere im IT-Bereich, wird die Möglichkeit geschaffen, die erforderliche Beschäftigungsbewilligung für bis zu sechs Monate zu erteilen.

- ▶ **Niedrigere Gehaltsschwelle für die Blaue Karte EU:** Bei der Blauen Karte EU für besonders hoch qualifizierte Personen mit Hochschulabschluss wird insbesondere die Gehaltsschwelle des 1,5-Fachen nunmehr auf das 1,0-Fache des in Österreich gegebenen durchschnittlichen Brutto-Jahresgehalts abgesenkt. Durch die Reform sinkt dieses Mindestgehalt nun auf 44.395 Euro brutto pro Jahr.
- ▶ **Verkürzung der Arbeitsmarktprüfung:** Beim Zulassungsverfahren kommt es ebenfalls zu bedeutsamen Änderungen. Dabei soll das Ersatzkraftverfahren durch das AMS innerhalb von zehn Tagen und somit zügig durchgeführt werden. Für Arbeitgeber, die mehrere Niederlassungen in der EU haben, wird außerdem ab 1. Oktober die Entsendung von Fachkräften mit einer gültigen Blauen Karte EU innerhalb der Union vereinfacht, sofern die geschäftliche Tätigkeit 90 Tage nicht überschreitet.
- ▶ **Gemeinsames Verfahren für Familienangehörige:** Für Familienangehörige soll es ein gemeinsames Verfahren geben, außerdem soll der Familiennachzug erleichtert werden. Der Arbeitgeber kann zukünftig neben dem Antrag für den/die Hauptantragsteller:in auch die Anträge für die Familienangehörigen einbringen, sofern die Antragstellung gleichzeitig erfolgt. Damit fällt für die Angehörigen die bisherige Verpflichtung weg, die Anträge bei der jeweiligen Botschaft im Ausland einzubringen.

Es wird erwartet, dass die Änderungen der Zulassungskriterien für die Rot-Weiß-Rot-Karte und des Antragsverfahrens für Familienangehörige den Zugang österreichischer Arbeitgeber zu Talenten und qualifizierten Fachkräften verbessert und sich somit der Pool an möglichen neuen Beschäftigten erweitert.

In der Praxis nach wie vor ein großes Problem stellt die lange Verfahrensdauer bei den Behörden sowohl im Inland als auch bei den Botschaften im Ausland dar. Wenngleich die aufgezeigten Erleichterungen ein Schritt in die richtige Richtung sind und hier Erleichterungen bei der Antragstellungen bringen, gehen wir nicht davon aus, dass eine Beschleunigung der Verfahren erfolgt.

Es ist daher unumgänglich, den Einsatz ausländischer Talente in Österreich zeitgerecht zu planen und den Prozess rasch zu starten. Weiters ist es empfehlenswert, die Antragspakete vollständig vorzubereiten und einzureichen. Die Nachreichung von Unterlagen im Prozess führt erfahrungsgemäß zu weiteren Verzögerungen.

Unser „EY PAS Immigration“-Team unterstützt Sie bei sämtlichen Antragstellungen und berät Sie gerne, um Ihre Fachkräfte zeitgerecht zum Einsatz zu bringen.



## Ihre Autor:innen



**Mag. Herwig Debriacher**

Partner

T +43 1 211 70 1437

herwig.debriacher@at.ey.com

Herwig Debriacher ist Steuerberater und Partner im Bereich People Advisory Services bei EY. Seine Beratungsschwerpunkte sind insbesondere lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtliche Themenstellungen im Zusammenhang mit internationalem Personaleinsatz und Immigration.



**Suzan Safai**

Manager

T +43 1 211 70 1226

suzan.safai@at.ey.com

Suzan Safai ist Managerin und Immigration-Expertin im Bereich People Advisory Services bei EY Österreich.

An aerial photograph of a blue geometric floor with two groups of people in business attire. One group of two people is shaking hands, while another group of four people is gathered around a table. Long shadows are cast across the floor. The title 'DREIECKSGESCHÄFTE' is overlaid in white text.

# DREIECKSGESCHÄFTE

# Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte mit mehr als drei Beteiligten ab 01.01.2023: Erleichterungen und mögliche Stolpersteine

Die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte erfährt durch das Abgabenänderungsgesetz 2022 mit Wirkung ab 01.01.2023 eine Neuerung. Art. 25 UStG wird dahin gehend geändert, dass die Vereinfachung auch bei Reihengeschäften mit mehr als drei Beteiligten anwendbar sein kann.

Diese Änderung eröffnet einerseits mehr Gestaltungsspielraum bei Reihengeschäften, da in gewissen Lieferkonstellationen derzeitige Registrierungs- und Meldepflichten im Bestimmungsmitgliedstaat vermieden werden können. Andererseits werden sich dadurch einige (zusätzliche) Risikofelder ergeben, da nämlich nicht nur die Rechtslage im Bestimmungsmitgliedstaat entscheidend sein wird, sondern auch die des Mitgliedstaates des Erwerbers.

## Rechtslage bis 31.12.2022

Ein Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer, die UID-Nummern aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten verwenden, über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (Empfänger) gelangt. Dabei muss bei der Lieferung des ersten Unternehmens an das mittlere (Erwerber) stets eine sogenannte bewegte Lieferung vorliegen. Die gegenständliche Vereinfachungsregelung ist daher nicht anzuwenden, wenn das letzte Unternehmen (Empfänger) den Gegenstand abholt.

## Ausweitung ab 01.01.2023

Nach der Neufassung des Art. 25 UStG liegt ab 01.01.2023 ein Dreiecksgeschäft vor, „wenn bei einem Reihengeschäft (§ 3 Abs. 15) die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt werden“. Das Dreiecksgeschäft wird mit der Neuregelung als Reihengeschäft definiert und kann folglich auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Beteiligten angewandt werden. Wie schon bisher kann aber auch weiterhin nur eines der am Reihengeschäft beteiligten Unternehmen die Vereinfachung für sich beanspruchen, da nur einem Umsatzgeschäft in der Reihe die Warenbewegung zugeordnet werden kann. Folglich kann nur derjenige in der Reihe, der die bewegte Lieferung erhält und damit den inneregemeinschaftlichen Erwerb tätigt (also der Erwerber der bewegten Lieferung), die Vereinfachungsregelung anwenden.

Unverändert besteht die Vereinfachung darin, dass der Erwerber sich nicht im Bestimmungsmitgliedstaat (also in jenem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung endet) umsatzsteuerlich registrieren und Compliance-Verpflichtungen nachkommen muss. Die bewegte Lieferung an ihn gilt als inneregemeinschaftlicher Erwerb in jenem Mitgliedstaat als versteuert, unter dessen UID-Nummer er auftritt. Der inneregemeinschaftliche Erwerb ist im Bestimmungsmitgliedstaat von der Umsatzsteuer befreit, wenn i) der Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat weder sein Unternehmen betreibt noch dort eine Betriebsstätte hat, ii) der Erwerber für den Erwerb eine UID-Nummer

verwendet, die weder eine des Bestimmungsmitgliedstaates noch eine des Mitgliedstaates ist, aus dem die Gegenstände stammen, iii) der Erwerb für Zwecke einer anschließenden Lieferung des Erwerbers im Bestimmungsmitgliedstaat an ein Unternehmen oder eine juristische Person erfolgt, der bzw. die für Zwecke der Umsatzsteuer dort erfasst ist (Abnehmer), und iv) die Steuer für die anschließende Lieferung vom Abnehmer geschuldet wird.

Der Erwerber hat an den Abnehmer Rechnungen auszustellen, die einen ausdrücklichen Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuld des Abnehmers enthalten. Die Rechnungsausstellung richtet sich nach den Vorschriften des Mitgliedstaates, von dem aus der Erwerber sein Unternehmen betreibt. Wird die Lieferung von einer Betriebsstätte des Erwerbers ausgeführt, ist das Recht des Mitgliedstaates maßgebend, in dem sich die Betriebsstätte befindet. Darüber hinaus hat der Erwerber entsprechende Zusammenfassende Meldungen zur Vorlage zu bringen.

#### Unterschiedliche Rechtsauffassungen in verschiedenen Mitgliedstaaten

Neben der Rechtslage im Bestimmungsmitgliedstaat ist auch die Rechtslage des Mitgliedstaates, dessen UID-Nummer der Erwerber verwendet, entscheidend. Erkennt der Mitgliedstaat, dessen UID-Nummer der Erwerber verwendet, die Anwendung der Vereinfachung nicht an, so hat die umsatzsteuerliche Beurteilung des Sachverhalts nach den allgemeinen Regelungen für Reihengeschäfte zu erfolgen und der Erwerb des Erwerbers gilt nicht mehr als besteuert. Dies führt zu einem Doppelerwerb (ohne das Recht auf Vorsteuerabzug) in jenem Mitgliedstaat, dessen UID-Nummer der Erwerber verwendet.

Erkennt der Bestimmungsmitgliedstaat die Anwendung der Vereinfachung nicht an, so schuldet nicht das letzte Unternehmen im Rahmen des Dreiecksgeschäftes die Steuer für die Lieferung an den Empfänger (sofern kein lokales Reverse-Charge-Verfahren greift), sondern vielmehr das Unternehmen, das den innergemeinschaftlichen Erwerb bewirkt, gefolgt von einer lokalen „ruhenden“ Lieferung an das letzte Unternehmen.

Durch die umsatzsteuerliche Falschbehandlung von Reihengeschäften können sich folglich sowohl im Bestimmungsmitgliedstaat als auch in dem Mitgliedstaat, dessen UID-Nummer der Erwerber verwendet, Säumnisstrafen, Umsatzsteuerzinsen (neuerdings auch in Österreich) sowie mögliche finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

#### Beispiel 1

##### Reihengeschäft mit vier Beteiligten und Abtrennungsmöglichkeit zwischen den letzten drei Beteiligten

Ein slowenisches Unternehmen (SI) bestellt Waren bei einem österreichischen Unternehmen (AT), das die Waren wiederum bei einem tschechischen Unternehmen (CZ1) bestellt. CZ1 wiederum bestellt die Waren bei einem weiteren Lieferanten in Tschechien (CZ2). CZ1 beauftragt und bezahlt den Transport der Waren von Tschechien direkt nach Slowenien und trägt auch das Risiko des Untergangs der Ware. Alle Unternehmen treten unter der UID-Nummer ihres Sitzstaates auf. Es sei angenommen, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten die Zulässigkeit des Dreiecksgeschäfts anerkennen.

**Lösung 1:** Da CZ1 mit seiner tschechischen UID-Nummer auftritt, findet die „bewegte Lieferung“ zwischen CZ1 und AT statt. AT ist somit Erwerber und kann die Vereinfachung in Anspruch nehmen. Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft bilden die Umsatzgeschäfte zwischen CZ1, AT und SI. AT bewirkt somit einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich, der in Slowenien als befreit gilt. Die Steuerschuld im Zusammenhang mit der slowenischen Inlandslieferung geht von AT auf SI über. AT muss den Rechnungslegungs- und Meldevorschriften im Zusammenhang mit einem Dreiecksgeschäft in Österreich nachkommen.

#### Beispiel 2

##### Reihengeschäft mit vier Beteiligten und Abtrennungsmöglichkeit zwischen den ersten drei Beteiligten

Ein italienisches Unternehmen (IT1) bestellt Waren bei einem anderen italienischen Unternehmen (IT2). IT2 bestellt die Waren wiederum bei einem österreichischen Unternehmen (AT), das diese wiederum bei einem ungarischen Unternehmen (HU) bestellt. HU beauftragt und bezahlt den Transport der Waren von Ungarn nach Italien und trägt auch das Risiko des Untergangs der Ware. Alle Unternehmen treten unter der UID-Nummer ihres Sitzstaates auf. Es sei angenommen, dass die jeweiligen Mitgliedstaaten die Zulässigkeit des Dreiecksgeschäfts anerkennen.

**Lösung 2:** Die „bewegte Lieferung“ findet zwischen HU und AT statt. AT ist somit Erwerber und kann die Vereinfachung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte in Anspruch nehmen. Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft bilden die Umsatzgeschäfte zwischen HU, AT und IT2. AT bewirkt somit einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich, der in Italien als befreit gilt. Die Steuerschuld im Zusammenhang mit der italienischen Inlandslieferung geht von AT auf IT2 über. AT muss den Rechnungslegungs- und Meldevorschriften im Zusammenhang mit einem Dreiecksgeschäft in Österreich nachkommen.

### Beispiel 3

#### Reihengeschäft ohne mögliche Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte

Ein deutsches Unternehmen (D1) bestellt Waren bei einem weiteren deutschen Unternehmen (D2), das die Waren wiederum bei einem österreichischen Unternehmen (AT) bestellt. AT wiederum bestellt die Waren bei einem weiteren Lieferanten in Ungarn (HU). HU beauftragt und bezahlt den Transport der Waren von Ungarn direkt nach Deutschland und trägt auch das Risiko des Untergangs der Ware. Alle Unternehmen treten unter der UID-Nummer ihres jeweiligen Sitzstaates auf. Es sei angenommen, dass der Bestimmungsmitgliedstaat die Zulässigkeit des Dreiecksgeschäfts nicht anerkennt.

**Lösung 3:** Die „bewegte“ Lieferung findet zwischen HU und AT statt. Das innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäft würde sich für die Umsatzgeschäfte zwischen HU, AT und D2 ergeben. Da Deutschland (derzeit) die Vereinfachung nur anerkennt, wenn die letzten drei Unternehmen der Kette die Voraussetzungen eines Dreiecksgeschäfts erfüllen, kann gegenständlich die Vereinfachungsregelung nicht in Anspruch genommen werden. AT tätigt in Deutschland einen innergemeinschaftlichen Erwerb mit einer anschließenden steuerpflichtigen innerdeutschen Lieferung. Insofern muss es den Registrierungs- und Meldepflichten in Deutschland nachkommen. Zusätzlich hat AT durch die Verwendung der österreichischen UID-Nummer einen Doppelerwerb in Österreich zu versteuern, ohne dass ihm zunächst das Recht auf Vorsteuerabzug aus dieser Erwerbsteuer zusteht. Eine Korrektur des Doppelerwerbs in Österreich ist bei Nachweis der Erwerbsbesteuerung in Deutschland möglich.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass auch die systemseitigen Einstellungen der jeweiligen IT-Systeme an diese Änderung angepasst werden müssen, sofern Unternehmen von der gesetzlichen Änderung betroffen sind bzw. künftig in den Genuss der Vereinfachungsregelung kommen möchten. Bestehende Lieferketten sollten ehestmöglich dahin gehend neu bewertet werden, ob künftig ein Dreiecksgeschäft abgebildet werden kann, welche allgemeinen Einstellungen und Deklarationseinstellungen hierzu geändert werden müssen und wie die Rechtslage in den anderen Mitgliedstaaten ist. Weiters sollte insbesondere bei Reihengeschäften mit vier oder mehr Beteiligten analysiert werden, wie die Transportvorgänge gestaltet werden können, um unangenehme Registrierungs- bzw. Meldepflichten zu vermeiden. Transportvorgänge müssten hier sachlich und zeitlich unabhängig voneinander vorliegen, ohne wirtschaftliche/logistische Nachteile zu erzeugen.

# Fazit

Eine genaue Analyse der Reihengeschäfte – insbesondere im Hinblick auf die Änderungen ab 01.01.2023 – lohnt sich, denn die Sanierung von Dreiecksgeschäften erweist sich in der Praxis meist als schwierig und kostspielig und zusätzlich können aus der falschen Abwicklung Säumnisfolgen bzw. finanzstrafrechtliche Konsequenzen resultieren.

---

## Ihre Autor:innen



### Mag. Raffaella Herges-Geier

Senior Manager  
T +43 1 211 70 1253  
raffaella.herges-geier@at.ey.com

Raffaella Herges-Geier ist Senior Manager in der Abteilung Indirect Tax und regelmäßige Vortragende bei Fachveranstaltungen und Seminaren. Zu ihren Schwerpunkten zählen grenzüberschreitende Transaktionen und deren umsatzsteuerliche Auswirkungen sowie Risikoanalysen und Optimierungsvorschläge im Bereich der indirekten Steuern.



### Mag. Wolfgang Leitgeb

Senior Manager  
T +43 463 50 1000 1480  
wolfgang.leitgeb@at.ey.com

Wolfgang Leitgeb ist Steuerberater, zertifizierter Finanzstrafrechtsexperte und als Senior Manager im Bereich Indirekte Steuern und Finanzstrafrecht tätig. Sein Aufgabengebiet umfasst u. a. die Beratung im Zusammenhang mit indirekten Steuern sowie die finanzstrafrechtliche Beratung im Zusammenhang mit indirekten Steuern und Zoll. Er ist Autor externer und interner Fachpublikationen und Vortragender bei externen und internen Seminaren.

# Verstärkung für Verrechnungspreispraxis

Im Oktober hat sich EY mit zwei ausgewiesenen Expert:innen im internationalen Steuerrecht und bei Verrechnungspreisen verstärkt. Die beiden neuen Partner:innen waren in ihrer beruflichen Vergangenheit zuletzt in leitenden Positionen bei der österreichischen Finanzverwaltung in diesem Bereich tätig. Wir sind froh, dieses Know-how jetzt unseren Klienten anbieten zu können.

**Eva-Maria Kerstinger und Martin Schwaiger im Interview mit Patrick Plansky**

**Eva-Maria und Martin, ihr seid beide seit wenigen Wochen bei EY. Erzählt uns, über welche Stationen euch der Weg zu EY in den Bereich International Tax and Transaction Services – Transfer Pricing geführt hat.**

**Eva-Maria Kerstinger:**

Tatsächlich hat sich mein beruflicher Weg vielfältig gestaltet und mich in meiner beruflichen Praxis alle drei Blickwinkel (Finanzverwaltung, Unternehmen und nun auch Beratung) kennenlernen lassen. Vor EY war ich als bundesweite Fachbereichsleiterin KMU Teil des Managementteams im neu gegründeten Finanzamt Österreich und mit einem großen, bunten Strauß an fachlichen und organisatorischen Themen des Steuerrechts betraut. Zuvor habe ich jahrelang für Österreich Verständigungs- und Schiedsverfahren sowie bilaterale Advance Pricing Agreements (APAs) geführt. Dabei hat mir mein Verständnis für die Abläufe innerhalb eines Unternehmens aus meiner beinahe ein Jahrzehnt dauernden Tätigkeit in der Steuerabteilung eines großen internationalen Unternehmens sehr geholfen.

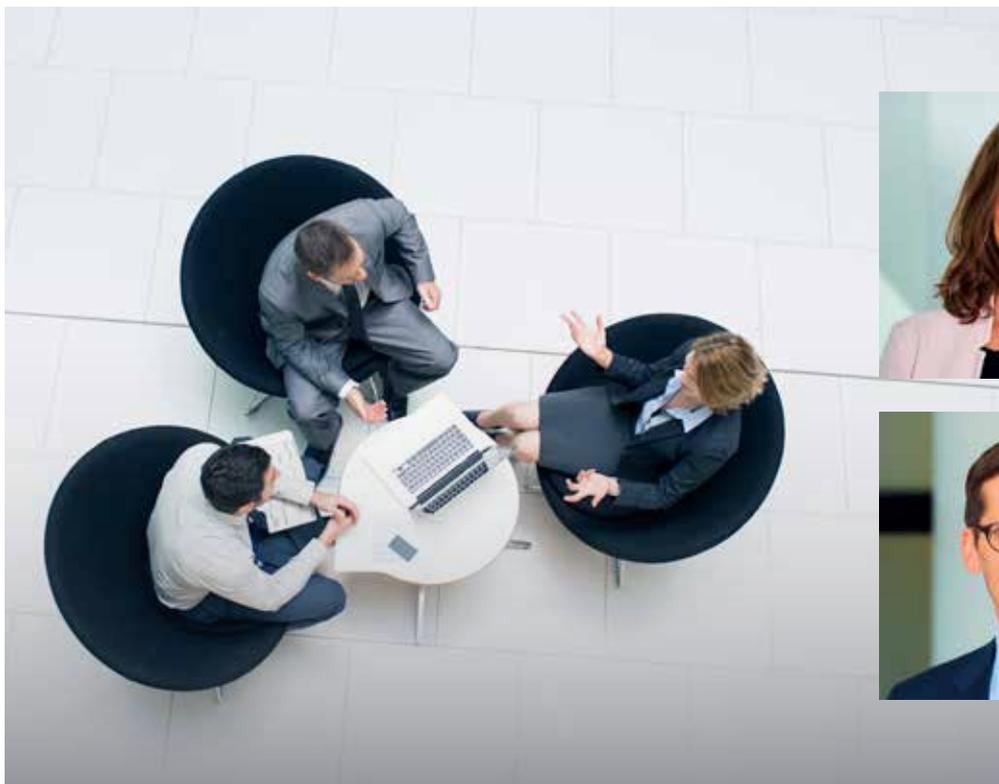
In jeder beruflichen Station wurde sichtbar, mit welcher vielfältigen zwischenstaatlichen Themenstellungen und praktischen Abwicklungsproblemen Unternehmen in der heutigen Steuerwelt zu kämpfen haben. Ich habe ja selbst in meiner

Unternehmenszeit oft damit gehadert, zwischen den Stühlen zweier Finanzverwaltungen zu sitzen, und gleichzeitig – während meiner Zeit in der Finanzverwaltung – die Möglichkeiten und Grenzen der zwischenstaatlichen Verfahren erfahren.

Aber eben deshalb arbeite ich gerne in dem spannenden Bereich der Verrechnungspreise, wo es oftmals nicht Schwarz oder Weiß, sondern unterschiedliche Grautöne gibt. Gerade beim Thema Verrechnungspreise bedarf es neben einem theoretischen steuerrechtlichen Wissen eines tiefen Verständnisses für die praktische Umsetzung und Abwicklung. Das entspricht meinem praxisorientierten Zugang zum Steuerrecht. Schon nach meiner kurzen Zeit bei EY zeigt sich, dass ich meine Erfahrungen aus allen drei Ecken der Steuerwelt bei EY-Kunden bereits gut einbringen kann. Gleichzeitig gibt es mir die Möglichkeit, die Unternehmen bei ihren Herausforderungen gezielt zu unterstützen.

**Martin Schwaiger:**

Ich bin genau wie Eva-Maria aus der Finanzverwaltung zu EY gewechselt. Dort war ich seit Beginn 2021 stellvertretender Leiter des Finanzamtes für Großbetriebe und Leiter des Fachbereichs Verständigungsverfahren und Innendienst. Ich habe Betriebswirtschaftslehre studiert und bin erst danach eher zufällig zum Steuerrecht gekommen. In verschiedenen Funktionen habe ich 17 sehr interessante Jahre in der Finanzver-



**Eva-Maria Kerstinger**



**Martin Schwaiger**

waltung gearbeitet. Vielleicht hat mich wegen meines Interesses für kaufmännische Dinge auch deshalb immer das Thema Verrechnungspreise besonders interessiert. Außerdem mag ich den direkten Kontakt mit Unternehmen und das Arbeiten im internationalen Umfeld. Deshalb fühle ich mich bei EY bisher sehr wohl.

**Bei welchen Themen seht ihr denn in den nächsten Jahren Herausforderungen auf unsere Klienten zukommen, bei denen wir sie unterstützen können?**

**Martin Schwaiger:**

Steuerrecht wird – entgegen allen Wünschen – komplexer und regulierter, nicht nur direkt durch den nationalen Gesetzgeber, sondern auch über den Umweg von EU-Verordnungen, Richtlinien und OECD-Vorgaben. Gleichzeitig stellen sich die Altersstruktur der Gesellschaft in vielen Ländern Europas und die prognostizierte Wirtschaftsentwicklung negativ dar. Das heißt, es wird für unsere Klienten, aber auch für die Finanzverwaltungen schwieriger werden, die vorhandenen Ressourcen gezielt einzusetzen, um ihre steuerlichen Anforderungen vollumfänglich erfüllen zu können.

**Eva-Maria Kerstinger:**

Bei wachsenden Aufgaben, aber gleichzeitig weniger Steuerverantwortlichen braucht es umso dringender einen geeigneten Risiko-Kontroll-Mechanismus und Bestrebungen in Richtung Digitalisierung. Ich denke allein an die Haftungsrisiken. Wenn man „tax compliant“ bleiben will, sind meiner Ansicht nach das Vorantreiben der Digitalisierung des Steuermanagements und die Implementierung eines Steuerkontrollsystems unumgänglich. Ein Steuerkontrollsystem sollte angedacht werden, unabhängig davon, ob das Ziel verfolgt wird, in die begleitende Kontrolle aufgenommen zu werden.

**Martin Schwaiger:**

Wenn man speziell an die Bereiche internationales Steuerrecht und Verrechnungspreise denkt, gibt es eine Reihe neuer Themen wie Homeoffice-Betriebsstätten oder der Umgang mit künftigen Vorschriften z. B. zur Vermeidung von Steuergestaltungen mittels substanzloser Gesellschaften („EU Unshell Directive“). Und über allem schwebt natürlich das Thema Besteuerung der digitalen Wirtschaft („Pillars I und II“). Wenn die Staaten ihre Pläne tatsächlich umsetzen, wird das zu einer deutlichen Steigerung der Komplexität führen und Steuerkonflikte verursachen – all dies vor dem Hintergrund der Energie- und der Ukraine-Krise, durch die viele Unternehmen ohnehin derzeit stark belastet sind. Mit diesen Entwicklungen als Unternehmen Schritt zu halten ist nur mit viel Effizienz und Einsatz zu schaffen.

**Eva-Maria Kerstinger:**

Aus meiner beruflichen Vergangenheit weiß ich, wie herausfordernd es für Unternehmen im internationalen Umfeld geworden ist. Allein Verrechnungspreise so festzulegen, dass keine Angriffspunkte gegeben sind, ist sehr herausfordernd. Dazu gibt es zwei Herangehensweisen: einerseits bereits vorab, durch Mittel zur Streitprävention wie bilaterale oder unilaterale Advance Pricing Agreements, gezielt zu agieren, andererseits bei Schwierigkeiten und Feststellungen durch Betriebsprüfungen im Nachgang zu versuchen, über Gerichtsverfahren oder Streitbeilegungsmechanismen die Doppelbesteuerung zu vermeiden. Beide Varianten verlangen Ressourcen und ein Commitment sowohl bei Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung.

**Eva-Maria, Martin, vielen Dank für diese Einblicke. Herzlich willkommen bei EY und viel Erfolg bei euren aktuellen und zukünftigen Projekten mit euren Klienten.**

# EY Entrepreneur Of The Year 2022

Österreichs Top-Unternehmer:innen in Wiener Hofburg ausgezeichnet



Am 14. Oktober vergab EY zum 17. Mal den EY Entrepreneur Of The Year Award in Österreich.

Der EY Entrepreneur Of The Year gehört zu den weltweit renommiertesten Auszeichnungen für Unternehmer:innen. Seit über 30 Jahren zeichnet EY in 60 Ländern ausgewählte Entrepreneur:innen für besondere Leistungen aus. Zu den Beurteilungskriterien der Fachjury zählen Wachstum, Zukunfts-

potenzial, Innovation, Mitarbeiterführung und gesellschaftliche Verantwortung.

Der hochkarätige Unternehmerpreis wurde heuer von der Fachjury in vier Kategorien vergeben: „Innovation & Hightech“, „Nachhaltigkeit & Greentech“, „Handel & Dienstleistungen“ und „Social Entrepreneur“. Darüber hinaus wurde das Gründerteam von PlanRadar, Sieger beim EY Scale-up Award 2022, in der Kategorie Start-ups ausgezeichnet.

In der Kategorie „Handel & Dienstleistungen“ wurde Katrin Hohensinner-Häupl von Frutura ausgezeichnet. Frutura ist ein modernes, nachhaltiges Familienunternehmen, der führende Vermarkter von Obst und Gemüse und einer der größten Gemüseproduzenten in Österreich. Katrin Hohensinner-Häupl wurde von der Fachjury auch als diejenige der zwölf Preisträger:innen ausgewählt, die Österreich beim EY World Entrepreneur Of The Year Award im Juni 2023 vertreten wird.

In der Kategorie „Nachhaltigkeit & Greentech“ konnte Gerhard Luftensteiner von KEBA die Jury überzeugen. Seit mehr als 50 Jahren entwickelt und produziert KEBA entsprechend dem Leitspruch „Automation by Innovation“. Als Experte für Automatisierung konzentriert sich KEBA auf die Geschäftsfelder Industrial Automation, Handover Automation und Energy Automation.

Peter Sticht von STIWA erhielt die Auszeichnung Entrepreneur Of The Year in der Kategorie „Innovation & Hightech“. Die STIWA Group ist ein österreichisches Familienunternehmen und international im Bereich Produkt- und Hochleistungsautomation tätig. Die drei strategischen Geschäftsfelder sind Automation, Manufacturing und Software.

Als Entrepreneur Of The Year in der Kategorie „Social Entrepreneur“ wurde Bernhard Hofer von talentify prämiert. 2014 ist Bernhard Hofer mit der Idee gestartet, Schüler:innen technologieunterstützt zum gemeinsamen Lernen zusammenzubringen. Talentify verfolgt einen „Empowerment“-Ansatz von und für Jugendliche, die durch verschiedenste Angebote Verantwortung für sich und andere übernehmen, um so zu Gestalter:innen ihrer eigenen Zukunft und eines nachhaltigen Wandels zu werden.

Der Wettbewerb um die Auszeichnung als Entrepreneur Of The Year in der Kategorie Start-ups wurde dieses Jahr erstmals über den separat ausgetragenen EY Scale-up Award durchgeführt. Als Scale-up des Jahres wurde PlanRadar ausgezeichnet. Die Founder des erfolgreichen PropTech-Unternehmens Sander van de Rijdt, Ibrahim Imam, Domagoj Dolinsek, Clemens Hammerl und Constantin Köck wurden daher als Entrepreneure des Jahres in der Kategorie „Start-ups“ geehrt.



# Die Preisträger:innen und Entrepreneur:innen des Jahres 2022

## Kategorie Nachhaltigkeit & Greentech

- ▶ Entrepreneur Of The Year: Gerhard Luftensteiner, KEBA Group AG
- ▶ Preisträger: Hubert Rhomberg, Rhomberg Holding GmbH
- ▶ Preisträger: Friedrich Riess, Riess Kelomat GmbH

## Kategorie Innovation & Hightech

- ▶ Entrepreneur Of The Year: Peter Sticht, STIWA Holding GmbH
- ▶ Preisträger: Martin Ohneberg, HENN Connector Group GmbH
- ▶ Preisträger: Christian Peneder, Peneder Gruppe

## Kategorie Handel & Dienstleistungen

- ▶ Entrepreneur Of The Year: Katrin Hohensinner-Häupl, Frutura Obst und Gemüse Kompetenzzentrum GmbH
- ▶ Preisträger: Markus Knasmüller, BMD Systemhaus GmbH
- ▶ Preisträger: Alexander Albler, NTS Netzwerk Kommunikation Service GmbH

## Kategorie Social Entrepreneur

- ▶ Entrepreneur Of The Year: Bernhard Hofer, talentify
- ▶ Preisträger: Christoph Mayer, KastlGreissler
- ▶ Preisträgerin: Walburga Fröhlich, Atempo – CFS Consulting

## Kategorie Start-ups

- ▶ Entrepreneur Of The Year: Sander van de Rijdt, Ibrahim Imam, Domagoj Dolinsek, Clemens Hammerl und Constantin Köck, PlanRadar

Weitere Informationen erhalten Sie hier:



# TAX FLASHES

Ihre Ansprechpartnerin: Kristin Resenig

## VwGH bestätigt:

### Zinsen aus Kurssicherungsgeschäften im Zusammenhang mit Auslandsbeteiligungen sind abzugsfähig

Der VwGH (22.06.2022, Ra 2021/13/0149 und Ra 2021/13/0153) bestätigte kürzlich die vom BFG vertretene Ansicht, dass Zinsaufwendungen aus Kurssicherungsgeschäften, die das Währungsrisiko aus dem Eigenkapital einer ausländischen Tochtergesellschaft absichern, steuerlich abzugsfähig sind. Das Abzugsverbot in § 12 Abs. 2 KStG gelangt nicht zur Anwendung, weil diese Aufwendungen wie auch Kursgewinne und -verluste aus einer zur Anschaffung einer Beteiligung aufgenommenen Verbindlichkeit nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Beteiligungserträgen oder Vermögensvermehrungen stehen.

### Ausländer-KEST für Russen ab 01.01.2023

Der automatische Informationsaustausch mit Russland im Rahmen des CRS wurde vom BMF im März 2022 suspendiert.

Dadurch können in Russland ansässige Kontoinhaber:innen (natürliche Personen) nicht die Ausnahme von der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen geltend machen und unterliegen ab dem 01.01.2023 (wieder) der sogenannten Ausländer-KEST.

### Neue Rechtsgrundlage für DBA-Rückerstattungsanträge

Für DBA-Rückerstattungsanträge wurde mit § 240 Abs. 4 BAO eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Neben einer Reihe von Klarstellungen, etwa zur grundlegenden Anwendbarkeit auf DBA-Rückerstattungsanträge und zum Verhältnis zu freiwilligen Veranlagungen, bringt die Regelung auch Neuerungen wie etwa das Erfordernis der tatsächlichen Entrichtung und die allgemeine Anwendbarkeit der 5-Jahres-Frist.



---

# EuGH zum Vorsteuerabzug einer Holding



Der EuGH (EuGH 08.09.2022, Rs C-98/21) kam zu dem Schluss, dass einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft der Vorsteuerabzug nicht zusteht, wenn die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen der Holdinggesellschaft, sondern mit weitgehend steuerfreien Tätigkeiten von Tochtergesellschaften stehen.



# (neue) Das Straßenfahrzeug- Beschaffungsgesetz

Die darin enthaltenen Pflichten stellen die öffentliche Hand vor kostenintensive Herausforderungen

## Anwendungsbereich des SFBG

Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SFBG) trat mit 28.07.2021 in Kraft und wurde als Umsetzung der europäischen Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, CVD) erlassen. Das SFBG stellt durch gezielte Förderung des Marktes für saubere Straßenfahrzeuge die Reduzierung von CO<sub>2</sub>- und anderen Emissionen (z. B. Feinstaub) als Richtlinienziel zentral in den Vordergrund.

Das SFBG ist dabei von allen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018) zwingend bei Vergabeverfahren zu berücksichtigen, die die *Beschaffung* oder den Einsatz von Straßenfahrzeugen zum Gegenstand haben und bei denen die Bekanntmachung und die Zuschlagserteilung (bzw. der Abruf aus der Rahmenvereinbarung) *nach dem 02.08.2021* erfolgen. Zudem sind nur jene Vergabeverfahren vom SFBG umfasst, die im Oberschwellenbereich durchgeführt werden und

- ▶ den Kauf, das Leasing, die Miete oder den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen,
- ▶ öffentliche Personenverkehrsdienstleistungen auf der Straße und/oder
- ▶ Dienstleistungsaufträge für den öffentlichen Straßenverkehr, Personensonderbeförderung oder Post- und Paketbeförderungen auf der Straße

als Leistungsgegenstand haben. Ebenso vom SFBG umfasst sind – unabhängig vom Auftragswert – alle Dienstleistungsaufträge für die *Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen*.

## Bezugszeiträume und Mindestanteile

Öffentliche Auftraggeber müssen bei Vergabeverfahren innerhalb folgender fünfjähriger Bezugszeiträume die vorgegebenen Mindestanteile an „sauberen“ Straßenfahrzeugen beschaffen bzw. einsetzen:

- ▶ **1. Bezugszeitraum:** 03.08.2021 bis 31.12.2025
- ▶ **2. Bezugszeitraum:** 01.01.2026 bis 31.12.2030

Innerhalb des jeweiligen Bezugszeitraums sind insgesamt folgende Mindestanteile an „sauberen“ Fahrzeugen bei der Beschaffung bzw. beim Einsatz der Straßenfahrzeuge einzuhalten:

- ▶ **38,5 Prozent – leichte Straßenfahrzeuge (Pkw)**  
Dieser Wert gilt für alle Bezugszeiträume, wobei er aber ab dem 2. Bezugszeitraum ausschließlich durch Nullemissionsfahrzeuge sicherzustellen ist.
- ▶ **10 Prozent – schwere Straßenfahrzeuge (Lkw)**  
Ab dem 2. Bezugszeitraum erhöht sich dieser Wert auf 15 Prozent.
- ▶ **45 Prozent – schwere Straßenfahrzeuge (Busse)**  
Ab dem 2. Bezugszeitraum erhöht sich dieser Wert auf 65 Prozent und es ist stets die Hälfte des Mindestanteils durch Nullemissionsfahrzeuge sicherzustellen.

Straßenfahrzeuge gelten nach SFBG vor allem dann als „sauber“, wenn bestimmte im Gesetz vorgegebene maximale Auspuffemissionen (CO<sub>2</sub> und Luftschadstoffe) eingehalten werden. So gilt z. B. ein leichtes Straßenfahrzeug (Pkw) dann als „sauber“, wenn es im 1. Bezugszeitraum eine Auspuffemission von maximal 50 g CO<sub>2</sub>/km bzw. ab dem 2. Bezugszeitraum von 0 g CO<sub>2</sub>/km (Nullemissionsfahrzeuge) aufweist.

#### **Berechnung der Mindestanteile**

Die zwingend im jeweiligen Bezugszeitraum einzuhaltenden Mindestanteile sind auf Grundlage aller vom SFBG umfassten und *innerhalb eines Bezugszeitraums beschafften bzw. eingesetzten Straßenfahrzeuge* für jede Fahrzeugklasse getrennt zu berechnen. Die Gesamtzahl dieser Fahrzeuge stellt daher die Berechnungsgrundlage dar, die in der Folge mit der jeweiligen Stückzahl der beschafften bzw. eingesetzten „sauberen“ Straßenfahrzeuge in entsprechende Relation gesetzt wird. Für öffentliche Auftraggeber besteht dabei aber *keine Pflicht*, bei jedem einzelnen Auftrag den „sauberen“ Mindestanteil zu erreichen. Vielmehr ist es nach dem Regelungsregime des SFBG nur relevant, dass die Mindestanteile am Ende eines jeden Bezugszeitraums insgesamt vollständig erfüllt sind. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Zurechnung zu einem bestimmten Bezugszeitraum ist stets der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung des jeweiligen Auftrags (somit der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags).

#### **Folgen einer Unterschreitung des Mindestanteils**

Hat ein öffentlicher Auftraggeber einen oder mehrere Mindestanteile innerhalb eines Bezugszeitraums nicht erfüllt, ist nach dem SFBG von der zuständigen Bezirksverwaltungs-

behörde (BVB) über den öffentlichen Auftraggeber eine (nicht unerhebliche) Geldbuße zu verhängen.

Als betragsmäßige Höchstgrenzen für jedes vom Auftraggeber im jeweiligen Bezugszeitraum beschaffte bzw. eingesetzte nicht saubere Straßenfahrzeug, an dessen Stelle ein sauberes Straßenfahrzeug hätte beschafft bzw. eingesetzt werden müssen, wurden im Gesetz folgende Höchstbeträge festgelegt:

- ▶ **25.000 Euro** für ein leichtes Straßenfahrzeug/Pkw
- ▶ **125.000 Euro** für ein schweres Straßenfahrzeug/Lkw
- ▶ **125.000 Euro** für ein schweres Straßenfahrzeug/Bus
- ▶ **225.000 Euro** für ein emissionsfreies schweres Straßenfahrzeug/Bus

Es ist dabei aber darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Beträgen lediglich um Höchstbeträge handelt, die von der BVB in dieser Form wahrscheinlich nur bei besonders schweren Verfehlungen herangezogen werden. In der Praxis ist die BVB vielmehr dazu angehalten, die Höhe der Geldbuße – im Rahmen einer Ermessensentscheidung – einzelfallbezogen festzusetzen.



### Ausnahmen vom Anwendungsbereich des SFBG

Neben den zahlreichen Anwendungsbereichen und Verpflichtungen sieht das SFBG aber auch ausdrücklich folgende Ausnahmen vor, die – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt und den Auspuffemissionen – im Sinne des SFBG nicht zu berücksichtigen sind:

- ▶ Fahrzeuge „mit besonderen Merkmalen im Zusammenhang mit ihren betrieblichen Anforderungen“ (z. B. gepanzerte Fahrzeuge, Krankenwagen, Leichenwagen oder mobile Kräne)
- ▶ Fahrzeuge, die für den Einsatz durch den Katastrophenschutz oder die Feuerwehr oder die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konstruiert und gebaut oder dafür vom Hersteller angepasst wurden (z. B. Feuerwehr- oder Polizeifahrzeuge)
- ▶ Fahrzeuge, die speziell für die Verrichtung von Arbeiten konstruiert und gebaut wurden und bauartbedingt nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind (z. B. Schneepflüge, Kehr- oder Streufahrzeuge oder Fahrzeuge zur Abholung von Siedlungsabfällen [„Müllsammel-fahrzeuge“])
- ▶ Überland-(Reise-)Busse

Die hier angeführten Ausnahmetatbestände kommen aber nicht zur Anwendung, wenn zunächst ein handelsübliches Straßenfahrzeug beschafft und erst im Nachhinein für die speziellen Zwecke des Auftraggebers adaptiert wird bzw. wurde (z. B. Umbau in einer eigenen Werkstatt).

## Wie kann Sie EY Law bei der Umsetzung des SFBG unterstützen?

In der Praxis stellen insbesondere die Evaluierung des Fuhrparks im Hinblick auf die komplizierten technischen Anforderungen, die korrekte Ermittlung der zu erreichenden Mindestanteile sowie die – oftmals sehr unscharf formulierten – rechtlichen Anforderungen des SFBG öffentliche Auftraggeber vor zahlreiche Probleme. So wurde z. B. zwar die sehr attraktive Möglichkeit der Gründung einer Erfassungsgemeinschaft, die den Zusammenschluss mehrerer Auftraggeber zur kollektiven Erreichung der Mindestanteile erlaubt, im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, die komplexe Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen (insbesondere im Hinblick auf die notwendigen Entgelt-, Haftungs- und Gefahrtragungsregelungen) aber den öffentlichen Auftraggebern ohne weiterführende Hilfestellung selbst überlassen. Auch die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Mindestanteils wirft in der praktischen Anwendung – insbesondere in Zusammenschau mit den zahlreichen Verfahrensarten des BVergG 2018 – oft noch zahlreiche Einzelfragen auf, die einer abschließenden Beurteilung zumeist entgegenstehen.

Aufgrund der sehr kurzen noch verbleibenden Umsetzungszeit für den 1. Bezugszeitraum sind öffentliche Auftraggeber daher gut beraten, den bis jetzt schon umgesetzten Mindestanteil zu erheben, um auf dieser Basis die Beschaffungsplanung noch entsprechend anpassen zu können. Denn nur auf diesem Weg wird es möglich sein, die hohen Bußgeldzahlungen bestmöglich zu vermeiden.

### Ihre Autoren



#### René Mayer, LL.M.

EY Law  
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH  
T +43 1 26095 2170  
rene.mayer@eylaw.at



#### Mag. Christian Zimmer

EY Law  
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH  
T +43 1 26095 2167  
christian.zimmer@eylaw.at

René Mayer ist Rechtsanwalt bei EY Law - Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich öffentliches Wirtschaftsrecht. Er berät öffentliche Auftraggeber bei beihilfe- und vergaberechtlichen Fragestellungen, insbesondere bei der Abwicklung von Biet- und Schätzgutachterverfahren sowie Vergabe- und PPP-Verfahren. Er übernimmt zudem laufend die Vertretung in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren sowie in allen behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Christian Zimmer ist Rechtsanwalt bei EY Law - Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Im Rahmen seines Tätigkeitsschwerpunktes im öffentlichen Wirtschaftsrecht berät er Unternehmen, Gebietskörperschaften und öffentliche Auftraggeber im Bereich des Nachhaltigkeits- und Vergaberechts.

# Right to Repair

## Ein Ausblick auf ein mögliches „Recht auf Reparatur“

Wer kennt es nicht? In der Eile fällt das Handy auf den Boden und das Display ist gebrochen. Nach dem Besuch von Freunden zum Abendessen fällt der Geschirrspüler aus, weil ein Sensor den Geist aufgegeben hat. Vergleichbare Fälle kommen täglich vor und führen zur Frage, was nun mit dem Gerät geschehen soll: Ein Neues anschaffen oder doch reparieren? Nur selten werden kaputte Geräte repariert, weil eine Reparatur gar nicht angeboten wird oder im Vergleich zu einer Neuanschaffung oft zu teuer ist. In Österreich wurden 2020 insgesamt ca. 271.000 Tonnen Elektrogeräte in Verkehr gebracht und 140.000 Tonnen entsorgt. Diese Werte steigen von Jahr zu Jahr. Ein paar Mausklicks, und schon ist das neue Produkt bestellt, jedoch mit erheblichen Auswirkungen für die Umwelt.

### Bestrebungen der EU

Die Europäische Union möchte diesem Trend entgegenwirken. Die Kommission plant mehrere Initiativen, unter anderem zur Förderung von Reparaturen, wobei auch ein Recht auf Reparatur geregelt werden soll („Right to Repair“). Die Einführung eines Recht auf Reparatur hat die Kommission bereits in mehreren Strategiepapieren angesprochen: im European Green Deal, im New Circular Economy Action Plan und in der New Customer Agenda. Auch das Europäische Parlament hat sich in der Vergangenheit mehrmals in Resolutionen dafür ausgesprochen, die Rechte der Verbraucher:innen im Hinblick auf die Durchführung von Reparaturen zu stärken.

Von Verbraucher:innen wird oft beklagt, dass Geräte heute eine kürzere Lebensdauer hätten als einst. Reparaturen seien oft zu kostspielig und nur schwer möglich, da es an Ersatz-

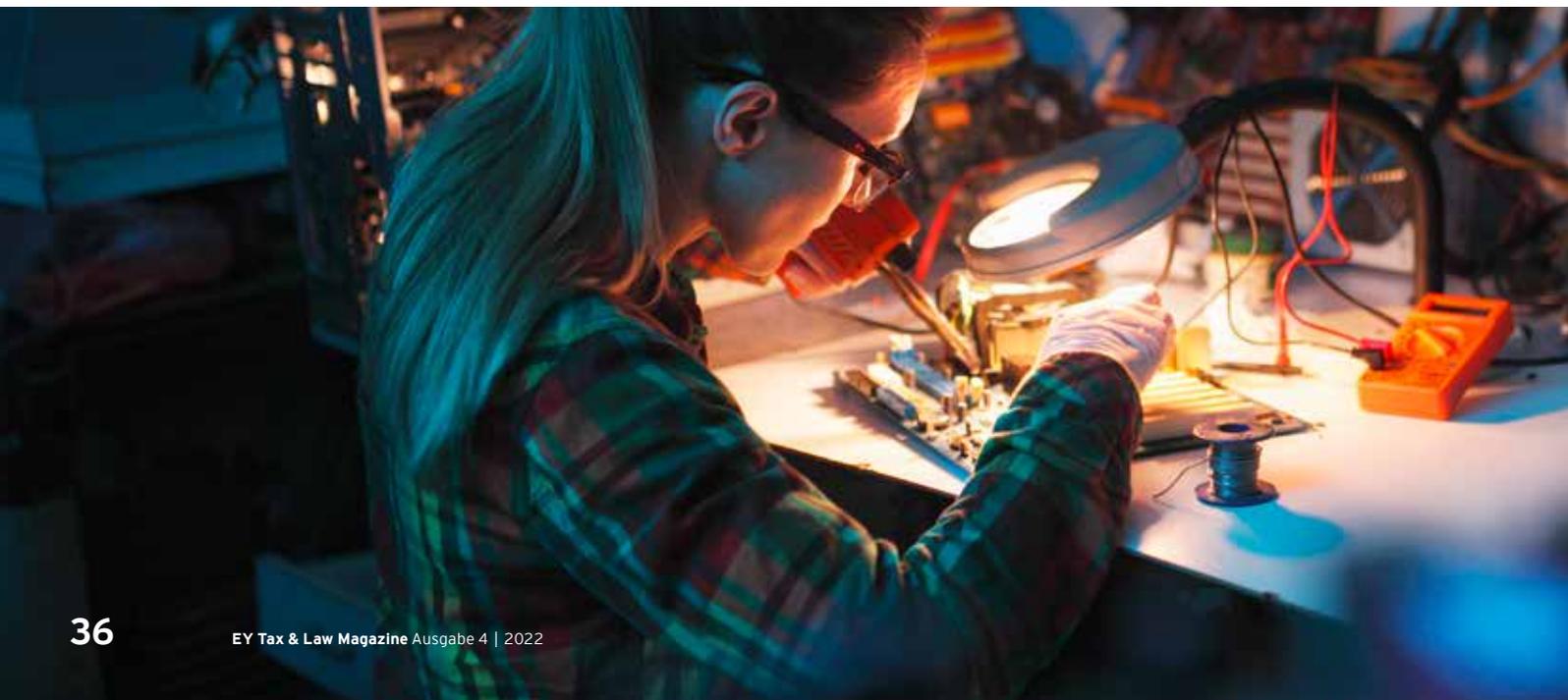
teilen, Informationen oder ganz allgemein an Anbietern für Reparaturen mangle. Reparaturen hätten für Verbraucher:innen den Vorteil, dass Geräte länger verwendet werden und insgesamt die Haushaltsausgaben gesenkt werden könnten. Für den Umweltschutz könnte die Förderung von Reparaturen dazu beitragen, die Emissionen und den Verbrauch von Ressourcen zu senken. Soweit Reparaturen lokal in kleinen oder mittleren Unternehmen angeboten würden, könnten überdies neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

### Bedeutung von „Right to Repair“

Was ist unter dem „Right to Repair“ zu verstehen? Die Bedeutung dieses Rechts ist entsprechend den nachfolgenden Fallgruppen unterschiedlich:

#### a. Recht auf Reparatur während der Gewährleistungsfrist:

Nach dem österreichischen Gewährleistungsrecht hat jede:r Erwerber:in einen Anspruch darauf, dass die erworbene Sache die vertraglich zugesagten und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften erfüllt. Ist dies nicht der Fall, gilt die Sache als mangelhaft. Im Falle einer mangelhaften Leistung kann der/die Erwerber:in Reparatur oder Austausch der Sache verlangen (§ 932 Abs. 2 ABGB, § 12 Abs. 2 VGG). Sind diese primären Gewährleistungsbehelfe nicht möglich oder für den/die Übernehmer:in mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden oder kommt der Veräußerer dem Begehren nicht in angemessener Zeit nach, besteht die Möglichkeit der Preisminderung oder der Wandlung (§ 932 Abs. 4 ABGB; § 12 Abs. 4 VGG). Ein derartiges Gewährleistungsrecht gilt für Verbraucher:innen in allen EU-Mitgliedsländern. Die Gewährleistungsfrist beträgt



zwei Jahre ab Übergabe der Ware. Innerhalb der ersten zwölf Monate gilt eine Beweislastumkehr, d. h., es wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Während der Übergabe in einem Gewährleistungsfall die mangelhafte Sache reparieren oder austauschen muss, hat der/die Erwerber:in kein Recht auf Reparatur, wenn das Produkt aufgrund eines Bedienungsfehlers oder aus sonstigem Eigenverschulden kaputt geht.

#### **b. Recht auf Reparatur nach Ablauf der Gewährleistungsfrist:**

Sobald die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, hat der/die Erwerber:in kein Recht mehr auf Reparatur. Anderes kann im Einzelfall dann gelten, wenn sich der Hersteller durch vertragliche Garantiezusagen freiwillig zu einer längeren Mängelbehebung verpflichtet hat. In den meisten Fällen haben daher Verbraucher:innen nach zwei Jahren nicht mehr die Möglichkeit, ein schadhaftes Gerät reparieren zu lassen, selbst wenn sie bereit wären, die Kosten dafür zu tragen. Derzeit entscheiden sich Verbraucher:innen überwiegend dafür, ein neues Gerät anzuschaffen. Eine Reparatur ist oft zu teuer oder scheitert an der Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Bauanleitungen oder Reparaturwerkstätten.

#### **c. Recht von Verbraucher:innen, Güter selbst zu reparieren:**

Das Recht auf Reparatur kann auch so verstanden werden, dass der/die Verbraucher:in die Möglichkeit haben soll, ein Gerät auch selbst zu reparieren (im Unterschied zur Inanspruchnahme einer Werkstätte). Derzeit gibt es keine EU-Vorschrift, die Hersteller allgemein dazu verpflichten würde,

Verbraucher:innen technische Informationen und Ersatzteile anzubieten, sodass sie (Standard-)Reparaturen selbst durchführen können.

#### **Ausblick**

Die EU-Kommission arbeitet an mehreren Initiativen, die einen nachhaltigen Konsum fördern sollen. Es ist damit zu rechnen, dass in den kommenden Monaten die Warenkauf-Richtlinie novelliert wird, um Verbraucher:innen die Reparatur von Waren zu erleichtern. Derzeit ist noch offen, mit welchen konkreten Maßnahmen dies geschehen soll. Zur Diskussion steht beispielsweise die Schaffung von Anreizen, mit denen Produzenten motiviert werden sollen, Produkte so zu gestalten, dass die Funktionsdauer verlängert wird und sie leichter repariert werden können. Des Weiteren könnte die Hierarchie der Gewährleistungsbehelfe geändert werden, indem der Reparatur eine Vorrangstellung gegenüber dem Austausch eingeräumt wird. Auch in Bezug auf die Gewährleistungsfrist könnte es zu Änderungen kommen. Diese könnte entweder allgemein verlängert werden oder es könnte eine eigene Gewährleistungsfrist in Bezug auf reparierte Waren eingeführt werden. Es bleibt abzuwarten, wie ein Right to Repair für Verbraucher:innen künftig aussehen wird. Die neuen EU-Vorgaben werden nicht nur Auswirkungen auf die Produktgestaltung, sondern voraussichtlich auch auf das Konsumverhalten haben. Aus rechtlicher Sicht werden in den Produktbeilagen die Regelungen über die Gewährleistung bzw. Garantien nachzuziehen sein.

---

### **Ihr Autor**



#### **Dr. Stephan Hofmann**

EY Law  
Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH  
T +43 1 26095 2135  
stephan.hofmann@eylaw.at

Stephan Hofmann ist Geschäftsführer und Rechtsanwalt bei EY Law – Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH. Er berät nationale wie auch internationale Unternehmen zu allen Fragen des Gesellschafts- und Unternehmensrechts. Zu seinen Aufgaben zählt außerdem die Errichtung von Verträgen für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber.



# LAW FLASHES



## **Gesellschaftsrecht**

Die Stimmrechtsausübung entgegen einem mit einstweiliger Verfügung angeordneten Stimmverbot ist jedenfalls dann als sittenwidrig zu qualifizieren, wenn das Stimmverbot auch der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern bekannt ist. Daraus folgt die Anfechtbarkeit des unter Verletzung des Stimmverbots gefassten Generalversammlungsbeschlusses. OGH 22.06.2022, 6 Ob 92/22f

---

## **Immobilienrecht**

Bei einem Bauträgervertrag über eine Eigentumswohnung genügt für die grundbücherliche Sicherstellung des Erwerbers ein beglaubigt unterfertigter Kaufvertrag mit einer Aufsandungserklärung hinsichtlich der Anmerkung nach § 40 Abs. 2 WEG. Dies gilt auch bei mangels Nutzwertgutachtens noch nicht ziffernmäßig bestimmten Miteigentumsanteilen. Die Sicherung der Erlangung der vereinbarten Rechtsstellung ist dann durch die Anmerkung erreicht und gilt auch in der Insolvenz des Wohnungseigentumsorganisations/Bauträgers und bindet den Insolvenzverwalter. OGH 24.06.2022, 8 Ob 26/21p

---

## **Gesellschaftsrecht**

Die Bestellung eines Notgeschäftsführers ist gegenüber der gesellschaftsautonomen Vorsorge für die Vertretung subsidiär. Sie ist auch möglich, wenn Geschäftsführer zwar vorhanden sind, die Vertretung aber infolge Abwesenheit der Geschäftsführer lahmgelegt ist. OGH 30.06.2022, 4 Ob 85/22m

---

## **Allgemeines Zivilrecht**

Bei einer Erfüllungsgehilfenkette haftet der Vertragspartner (hier: Generalunternehmer) auch für das Verschulden des von seinem Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) verwendeten weiteren Erfüllungsgehilfen (Sub-Subunternehmer). Der Generalunternehmer kann sich nicht unmittelbar beim Sub-Subunternehmer regressieren („Sprungregress“). Die Haftung des Generalunternehmers bei einer Erfüllungsgehilfenkette ist damit begründet, dass sich dieser auch des Sub-Subunter-

nehmers zur Interessenverfolgung gegenüber dem Besteller bedient. Ein Gehilfe selbst haftet gegenüber dem Besteller aber nicht vertraglich, was durch die (vertragliche) Haftung des Generalunternehmers für das Verhalten des Gehilfen ausgeglichen wird. In Anbetracht des Umstands, dass sich der Besteller bei vertraglichen Ansprüchen an seinen Vertragspartner richten muss, wäre es ein Wertungswiderspruch, wenn sich der Generalunternehmer bei einer Erfüllungsgehilfenkette aussuchen könnte, ob er sich bei seinem Vertragspartner (Subunternehmer) oder einem weiteren Gehilfen (Sub-Subunternehmer) regressiert.

OGH 30.06.2022, 4 Ob 99/22w

---

## **Gesellschaftsrecht**

Bei der Einbringung eines Betriebs als Sacheinlage in eine neu gegründete GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen sind die zwingenden Vorschriften über die Sachgründung (§ 6a GmbHG) zu prüfen. Die Einbringung ohne Gegenleistung nach § 19 Abs. 2 Z. 5 UmgrStG ist keine Sacheinlage. Da die Zuwendung unentgeltlich erfolgt, ist die Einbringung schon deshalb unproblematisch, weil die übertragende Gesellschaft aufgrund ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft keine Vermögenseinbußen erleidet. Die Aufgabe des Eigentums am eingebrachten Betrieb wird durch die Erhöhung des Werts der Beteiligung an der übernehmenden Gesellschaft ausgeglichen. OGH 12.07.2022, 17 Ob 13/21t

---

## **Arbeitsrecht**

Persönlichkeitsrechte dürfen vom Arbeitgeber nur so weit beschränkt werden, wie dies durch sein legitimes Kontrollinteresse geboten ist. Die Beantwortung der Frage, ob die Menschenwürde durch eine Kontrollmaßnahme auch nur berührt wird, bedarf nach der Rechtsprechung überdies in jedem Einzelfall einer umfassenden Abwägung der wechselseitigen Interessen. Dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit kommt hier regulierende Funktion zu. Es ist das schonendste – noch zum Ziel führende – Mittel zu wählen.

OGH 14.07.2022, 9 Ob A 60/22x

## Publikationen



### EY Energiepreisbarometer 2022

Die gestiegenen Energiepreise bereiten den Österreicher:innen derzeit schlaflose Nächte – rund die Hälfte (51 Prozent) hat aufgrund der schwindelerregenden Preise Sorge, in Zukunft Rechnungen nicht mehr pünktlich zahlen zu können. Knapp 6 Prozent können schon jetzt ihre Rechnungen nicht mehr zeitgerecht bezahlen. Zu diesen Ergebnissen kommt das aktuelle EY Energiepreisbarometer 2022, für das 17 österreichische Energieversorgungsunternehmen und 1.000 Konsument:innen befragt wurden.



### Worldwide Corporate Tax Guide 2022

Regierungen auf der ganzen Welt reformieren weiterhin ihre Steuergesetzgebung in einem historisch schnellen Tempo. In einer sich verändernden Steuerlandschaft brauchen Steuerzahler einen aktuellen Leitfaden wie den Worldwide Corporate Tax Guide, insbesondere wenn sie den Eintritt in neue Märkte erwägen. Der Inhalt ist übersichtlich gegliedert. Kapitel für Kapitel werden die Körperschaftsteuersysteme in 160 Ländern zusammengefasst.

**Unsere Publikationen sind im Internet verfügbar und leicht mittels der Suchmaschine Ihrer Wahl zu finden. Bei Interesse an zusätzlichen Informationen registrieren Sie sich unter [ey.com/at/registrierung](http://ey.com/at/registrierung) für unser Informations- und Vernetzungsangebot oder kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail an [eyaustria@at.ey.com](mailto:eyaustria@at.ey.com).**



## Ihre Meinung zählt

Wir freuen uns über Ihr Feedback! Bei Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können Sie sich gerne direkt an die Autor:innen wenden. Die Kontaktdaten finden Sie jeweils bei den Beiträgen.

Sollten Sie uns ein allgemeines Feedback zum Tax & Law Magazine geben wollen, schreiben Sie bitte an: [eyaustria@at.ey.com](mailto:eyaustria@at.ey.com)

## Events

### Green Tax & Sustainability

Tax & Law Update  
19.01.2023, online

### Certified Executive Manager

Lehrgang Controller Institut  
Start: 07.02.2023, Wien und online

### Certified Treasury Manager

Lehrgang Controller Institut  
Start: 27.02.2023, Wien und online

### Certified ESG & Sustainability Professional

Lehrgang Controller Institut  
Start: 01.03.2023, Wien und online

Gerne senden wir Ihnen nähere Informationen zu den angeführten Veranstaltungen zu. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail mit Name und Firma an [eyaustria@at.ey.com](mailto:eyaustria@at.ey.com).

## Impressum

### Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber

Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. („EY“),  
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien, [ey@at.ey.com](mailto:ey@at.ey.com)

### Inhaltliche Gesamtverantwortung

Mag. Maria Linzner-Strasser, MMag. Ingrid Rattinger

### Redaktion

Dr. Patrick Plansky, Mag. Alexander Stieglitz, LL.M. LL.M.

### Gestaltung

 CPoffice, Sabine Reissner

### Druck

 Gerin Druck GmbH, Wolkersdorf

### Tax & Law Magazine Digitalversion

Nach Erscheinen der gedruckten Ausgabe senden wir Ihnen die digitale Version unseres Magazines via E-Mail zu, sofern bei Ihren Daten eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt ist.

Selbstverständlich können Sie diesen zusätzlichen Service auch abbestellen bzw. auswählen, welche der beiden Formen der Zusendung Sie in Zukunft wünschen. Sollten Sie hierzu Fragen haben, senden Sie uns bitte Ihre Nachricht an [eyaustria@at.ey.com](mailto:eyaustria@at.ey.com).

## EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über [ey.com/privacy](https://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](https://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2022 Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

Creative Design Austria | SRE 2211-063  
ED none

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

[ey.com/at](https://ey.com/at)